

19.11.96

Gesetzesantrag
des Freistaates Bayern

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes der Gesellschaft vor gefährlichen Straftätern**A. Zielsetzung**

Furchtbare Verbrechen der jüngsten Vergangenheit, die von einschlägig vorbestraften Personen begangen worden sind, haben das Sicherheitsempfinden der Allgemeinheit und das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Schutzfunktion des Staates außerordentlich erschüttert. Wenngleich derart tragische Fälle niemals mit absoluter Sicherheit ausgeschlossen werden können, hat sich der Blick dafür geschärft, daß das geltende Recht Defizite aufweist, die alsbald beseitigt werden müssen.

B. Lösung

Die Rechtsgrundlagen für den Schutz der Allgemeinheit vor gefährlichen Straftätern sollen verbessert werden. Dazu soll das Institut der Sicherungsverwahrung nach § 66 StGB ausgebaut werden; namentlich soll künftig die Sicherungsverwahrung bereits dann zwingend einsetzen, wenn der für die Allgemeinheit gefährliche Täter zum ersten Mal wegen einer einschlägigen Tat rückfällig wird. Bei den Regelungen über die Aussetzung des Strafrests zur Bewährung soll zum Ausdruck gebracht werden, daß die Maßnahme nur in Betracht kommt, wenn erwartet werden kann, daß der Täter keine Straftaten mehr begeht. Durch die obligatorische Einholung von Gutachten soll die Beurteilung der Kriminalprognose eines Verurteilten bei der Entscheidung über die Aussetzung sachkundig unterstützt werden, wenn aufgrund der Vortat eine Gefährdung der

Allgemeinheit zu befürchten ist. Durch Änderungen im Rahmen der Führungsaufsicht soll Therapieauflagen nach Vollverbüßung einer Strafe ein breiterer Anwendungsbereich gegeben werden. Die Aufstufung des Grundfalls des sexuellen Mißbrauchs von Kindern zum Verbrechen und Strafschärfungen für besonders verwerfliche Fälle des Kindesmißbrauchs bis hin zu lebenslanger Freiheitsstrafe beim Kindesmißbrauch mit Todesfolge zielen darauf ab, ein schuldangemessenes Strafen im Einzelfall zu gewährleisten und dem Schutzbedürfnis der Bevölkerung vor gefährlichen Tätern durch Vollzug der Strafe effektiver zu entsprechen; zugleich soll den Strafzwecken der negativen und positiven Generalprävention besser Rechnung getragen werden. Mit der Ermöglichung der lebenslangen Freiheitsstrafe für Vergewaltigung mit Todesfolge und sexuelle Nötigung mit Todesfolge soll auch insoweit der seit 1973 bestehende Wertungswiderspruch u.a. zum Raub mit Todesfolge beseitigt werden.

Im wesentlichen schlägt der Entwurf folgendes vor:

- Anhebung der Anforderungen an eine vorzeitige Entlassung aus der Strafhaft - auch für den Bereich des Jugendgerichtsgesetzes und des Betäubungsmittelrechts.
- Lockerung der formellen Voraussetzungen des § 66 StGB; insbesondere obligatorische Anordnung, wenn der für die Allgemeinheit gefährliche Täter zum ersten Mal wegen einer einschlägigen Tat rückfällig wird (bisher: zweiter Rückfall); fakultative Anordnung, wenn der für die Allgemeinheit gefährliche Täter wegen zweier (bisher: dreier) Symptomtaten zu Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren (bisher: drei Jahren) verurteilt wird und dabei (Einzel-)Freiheitsstrafen von mindestens sechs Monaten (bisher: Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr) verwirkt hat (§ 66 Abs. 1 und 2 StGB).
- Ermöglichung der Anordnung unbefristeter Sicherungsverwahrung in den Fällen erster Sicherungsverwahrung, wenn der Verurteilte nach Ablauf von zehn Jahren weiterhin für die Allgemeinheit gefährlich ist (§ 67 d Abs. 3 StGB-E).
- Ausweitung der Führungsaufsicht und Einführung einer unbefristeten Führungsaufsicht im Fall der Therapieverweigerung.

- Aufstufung des Grundfalls des sexuellen Mißbrauchs von Kindern zum Verbrechen; Strafschärfungen für besonders schwere Fälle des Kindesmißbrauchs bis hin zu lebenslanger Freiheitsstrafe oder zu Freiheitsstrafe von nicht unter zehn Jahren beim Kindesmißbrauch mit Todesfolge; Entfall des Erfordernisses der Leichtfertigkeit hinsichtlich der Todesfolge; Ergänzung der Regelbeispiele für besonders schwere Fälle des Kindesmißbrauchs (§ 176 Abs. 1, 3 und 4 StGB).
- Lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe von nicht unter zehn Jahren sowie Entfall des Leichtfertigkeitserfordernisses auch bei Vergewaltigung mit Todesfolge und sexueller Nötigung mit Todesfolge (§ 177 Abs. 3, § 178 Abs. 3 StGB).
- Obligatorische Einholung eines Sachverständigengutachtens bei Aussetzung von Freiheitsstrafen von mehr als vier Jahren, bei Sexualstraftätern von mehr als zwei Jahren, sowie bei der Entscheidung über die Fortdauer erster Sicherungsverwahrung.
- Zuständigkeit der großen Strafvollstreckungskammer für Entscheidungen über die Aussetzung einer Freiheitsstrafe von mehr als vier Jahren sowie bei der Entscheidung über die Fortdauer erster Sicherungsverwahrung.
- Erhöhung der Anforderungen im Bereich des Strafvollzugs bei der Unterbringung im offenen Vollzug sowie bei der Gewährung von Lockerungen und Urlaub.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch die vermehrte Anordnung von Sicherungsverwahrung und die Erhöhung der Anforderungen an die vorzeitige Entlassung aus der

Strafhaft werden für den Strafvollzug bei den Ländern erhebliche Mehrkosten entstehen. Weitere zusätzliche Kosten werden durch die obligatorische Anordnung von Gutachten anfallen. Durch eine Verstärkung der Therapie im Strafvollzug werden zusätzliche Therapeuten benötigt. Auch wird die Bestellung weiterer Bewährungshelfer unumgänglich sein. Der Umfang der Mehrkosten läßt sich derzeit nicht hinreichend sicher abschätzen.

19.11.96

Gesetzesantrag

des Freistaates Bayern

**Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes der
Gesellschaft vor gefährlichen Straftätern**

DER BAYERISCHE MINISTERPRÄSIDENT München, den 19. November 1996
B III 1

An den
Präsidenten des Bundesrates

Sehr geehrter Herr Präsident!

Gemäß dem Beschluß der Bayerischen Staatsregierung übermittle ich den in der
Anlage beigefügten

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes
der Gesellschaft vor gefährlichen Straftätern

mit Vorblatt und Begründung

sowie die in der Anlage beigefügte

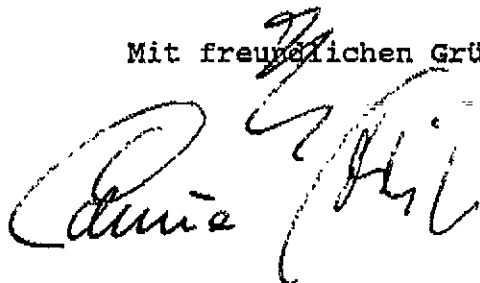
EntschlieÙung des Bundesrates zur Verbesserung des
Schutzes der Gesellschaft vor gefährlichen Sexualstraftätern *)

mit dem Antrag, daß der Bundesrat den Gesetzentwurf gemäß § 76 Abs. 1 GG im
Bundestag einbringen und die EntschlieÙung fassen möge.

*) siehe Drucksache 877/96

Ich bitte, die Vorlagen gemäß § 36 Abs. 2 GOBR auf die Tagesordnung der 706. Sitzung am 29. November 1996 zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in cursive script, appearing to read "Anne Hil". The signature is written in dark ink and is positioned below the printed text "Mit freundlichen Grüßen".

Anlage

**Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes der
Gesellschaft vor gefährlichen Straftätern**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl I S. 945, 1160), das zuletzt geändert worden ist durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 57 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Nummer 2 wie folgt gefaßt:

"2. zu erwarten ist, daß der Verurteilte außerhalb des Strafvollzugs keine Straftaten mehr begehen wird,"

b) In Satz 2 werden nach dem Wort "Tat," die Wörter "das Gewicht des bei einem Rückfall bedrohten Rechtsguts," eingefügt; die Wörter "sein Verhalten im Vollzug" werden durch die Wörter "das Verhalten des Verurteilten im Vollzug" ersetzt.

2. § 66 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

"1. der Täter wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten, die er vor der neuen Tat begangen hat, schon einmal zu Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist,"

b) In Absatz 2 werden

aa) die Wörter "drei vorsätzliche Straftaten" durch die Wörter
"zwei vorsätzliche Straftaten",

bb) die Wörter "von mindestens einem Jahr" durch die Wörter
"von mindestens sechs Monaten" und

cc) die Wörter "von mindestens drei Jahren" durch die Wörter
"von mindestens zwei Jahren"

ersetzt.

c) In Absatz 3 wird Satz 1 gestrichen.

3. In § 67 Abs. 4 Satz 2 wird die Angabe "§ 67 d Abs. 5 Satz 1"
durch die Angabe "§ 67 d Abs. 6 Satz 1" ersetzt.

4. § 67 d wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Wörter "sobald verantwortet werden kann
zu erproben, ob" durch die Wörter "wenn zu erwarten ist, daß"
ersetzt.

b) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

"(3) Bei der ersten Unterbringung in der Sicherungsverwahrung
prüft das Gericht vor Ablauf der in Absatz 1 Satz 1 bestimmten
Frist, ob die Fortdauer der Unterbringung anzuordnen ist. Es
ordnet die Sicherungsverwahrung unbefristet an, wenn der
Schutz der Allgemeinheit es erfordert."

c) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 4 bis 6.

5. In § 68 Abs. 2 wird die Angabe "§ 67 d Abs. 2, 4, 5" durch die
Angabe "§ 67 d Abs. 2, 5, 6" ersetzt.

6. § 68 c wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

"(2) Das Gericht kann eine die Höchstdauer nach Absatz 1 Satz 1 überschreitende unbefristete Führungsaufsicht anordnen, wenn der Verurteilte in eine Weisung nach § 68 b Abs. 2 Satz 2, § 56 c Abs. 3 Nr. 1 nicht einwilligt oder einer solchen Weisung nicht nachkommt und eine Gefährdung der Allgemeinheit durch die Begehung weiterer erheblicher Straftaten zu befürchten ist. Erklärt der Verurteilte nachträglich seine Einwilligung, so setzt das Gericht die weitere Dauer der Führungsaufsicht fest."

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3

7. In § 68 d wird nach der Angabe "§ 68 c Abs. 1 Satz 2" die Angabe "und Abs. 2" eingefügt.

8. § 68 f Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Ist eine Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren wegen einer vorsätzlichen Straftat oder eine Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr wegen einer in § 181 b genannten Straftat vollständig vollstreckt worden, so tritt mit der Entlassung des Verurteilten aus dem Strafvollzug Führungsaufsicht ein."

9. § 176 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden

aa) die Wörter "sechs Monaten" durch die Wörter "einem Jahr" und

bb) die Wörter "mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe" durch die Wörter "mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren"

ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter "Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren" durch die Wörter "Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren" ersetzt.

c) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn

1. der Täter mit dem Kind den Beischlaf vollzieht,
2. der Täter das Kind durch die Tat besonders erniedrigt,
3. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird oder
4. der Täter das Kind bei der Tat schwer mißhandelt oder es durch die Tat in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringt."

d) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

"(4) Verursacht der Täter durch die Tat den Tod des Kindes, so ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren."

10. § 177 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) Verursacht der Täter durch die Tat den Tod des Opfers, so ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren."

11. § 178 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) Verursacht der Täter durch die Tat den Tod des Opfers, so ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren."

- 5 -

Artikel 2

Änderung des Jugendgerichtsgesetzes

In § 88 Abs. 1 und 3 Satz 2 des Jugendgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl I S. 3427), das zuletzt geändert worden ist durch ..., werden jeweils die Wörter "verantwortet werden kann zu erproben, ob" durch die Wörter "zu erwarten ist, daß" ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln

In § 36 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1994 (BGBl I S. 358), das zuletzt geändert worden ist durch ..., werden jeweils die Wörter "sobald verantwortet werden kann zu erproben, ob" durch die Wörter "wann zu erwarten ist, daß" ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Strafprozeßordnung

Die Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. April 1987 (BGBl I S. 1074/1319), die zuletzt geändert worden ist durch, wird wie folgt geändert:

1. In § 454 Abs. 1 wird Satz 5 durch folgende Sätze 5 und 6 ersetzt:

"Die Vollstreckung des Restes der lebenslangen Freiheitsstrafe und des Restes einer wegen Straftaten nach §§ 174 bis 180 und

§ 182 des Strafgesetzbuches verhängten zeitigen Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren darf das Gericht nur aussetzen, wenn es zuvor das Gutachten eines Sachverständigen über den Verurteilten, namentlich darüber eingeholt hat, ob keine Gefahr mehr besteht, daß dessen durch die Tat zutage getretene Gefährlichkeit fortbesteht; der Gutachter soll im Rahmen des Strafvollzugs nicht mit der Behandlung des Verurteilten befaßt gewesen sein. Bei zeitiger Freiheitsstrafe von mehr als vier Jahren soll das Gericht nach Satz 5 verfahren."

2. § 463 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach der Angabe "§ 454" die Angabe "Abs. 1 Satz 1 bis 4, Abs. 2 und 3" und nach der Angabe "§ 67 d Abs. 2," die Angabe "3," eingefügt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

"In den Fällen des § 67 d Abs. 3 des Strafgesetzbuches ist auch § 454 Abs. 1 Satz 5 anzuwenden."

cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

b) In Absatz 5 wird die Angabe "§ 67 d Abs. 5" durch die Angabe "§ 67 d Abs. 6" ersetzt.

c) In Absatz 6 wird die Angabe "§ 67 d Abs. 2, 4" durch die Angabe "§ 67 d Abs. 2, 5" ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

§ 78 b Abs. 1 Nr. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl I S. 1077), das zuletzt geändert worden ist durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Nach dem Wort "Freiheitsstrafe" werden die Wörter "oder einer zeitigen Freiheitsstrafe von mehr als vier Jahren" eingefügt.
2. Nach dem Wort "Sicherungsverwahrung" werden die Wörter "oder über die Fortdauer der Sicherungsverwahrung" eingefügt.

Artikel 6

Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch

Das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), das zuletzt geändert worden ist durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 a wird aufgehoben.
2. In Artikel 316 Abs. 1 wird die Angabe "§ 67 d Abs. 5" durch die Angabe "§ 67 d Abs. 6" ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Strafvollzugsgesetzes

Das Strafvollzugsgesetz vom 16. März 1976 (BGBl I S. 581, 2088; 1977 I S. 436), das zuletzt geändert worden ist durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Ein Gefangener kann mit seiner Zustimmung in einer Anstalt oder Abteilung des offenen Vollzuges untergebracht werden, wenn er den besonderen Anforderungen des offenen Vollzuges genügt und insbesondere zu erwarten ist, daß er nicht sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Möglichkeiten des offenen Vollzuges zu Straftaten mißbrauchen werde."

2. § 11 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Diese Lockerungen dürfen mit Zustimmung des Gefangenen angeordnet werden, wenn der Gefangene dafür geeignet und insbesondere zu erwarten ist, daß er nicht sich dem Vollzug der Freiheitstrafe entziehen oder die Lockerungen des Vollzuges zu Straftaten mißbrauchen werde."

Artikel 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

B e g r ü n d u n g :

I. Allgemeines

In letzter Zeit wurde eine Reihe von Verbrechen bekannt, die die Allgemeinheit erschüttert haben. Das Sicherheitsempfinden der Bürgerinnen und Bürger ist schwer beeinträchtigt. Die Taten haben den Blick dafür geschärft, daß das geltende Recht Defizite aufweist, die alsbald beseitigt werden müssen. In einer Reihe von Punkten müssen die gesetzlichen Regelungen geändert werden, damit der Schutz der Allgemeinheit vor Straftätern besser gewährleistet ist. Der Entwurf schlägt zu folgenden Bereichen Änderungen vor:

Vorzeitige Entlassung

Das Zweite Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 4. Juli 1969 (BGBl I S. 717) hat die Voraussetzungen für die vorzeitige Entlassung abweichend von den Voraussetzungen für die Aussetzung der gesamten Freiheitsstrafe zur Bewährung geregelt. Bei der vorzeitigen Entlassung wurden die Anforderungen an die Prognose künftigen straffreien Verhaltens niedriger angesetzt. Danach genügt als Prognosemaßstab, daß verantwortet werden kann zu erproben, ob der Verurteilte außerhalb des Strafvollzugs keine weiteren Straftaten mehr begeht. Dieses Prognosekriterium bei der vorzeitigen Entlassung ist zu stark am Resozialisierungsinteresse des Verurteilten ausgerichtet. Den Belangen des Opferschutzes und dem Sicherheitsbedürfnis der Allgemeinheit wird dadurch nicht angemessen Rechnung getragen. Im Interesse eines besseren Schutzes vor Rückfalltaten gleicht der Entwurf daher die Kriterien für die vorzeitige Entlassung zur Bewährung an die Kriterien für die Aussetzung der Freiheitsstrafe zur Bewährung an. Künftig darf ein Straftäter nur vorzeitig entlassen werden, wenn

zu erwarten ist, daß er nach der Entlassung nicht erneut straffällig wird. Ferner betont der Entwurf ausdrücklich, daß bei der Entlassungsentscheidung auch das potentiell bedrohte Rechtsgut zu gewichten ist.

Aus den genannten Gründen werden auch die Regelungen im Jugendgerichtsgesetz und im Betäubungsmittelrecht über die Voraussetzungen einer vorzeitigen Entlassung entsprechend angeglichen.

Sicherungsverwahrung

Ein Kernstück des Entwurfs ist der Ausbau des Instituts der Sicherungsverwahrung (§ 66 StGB). Es wird in seiner heutigen Ausgestaltung seinem Zweck, die Allgemeinheit vor gefährlichen Hangtättern zu schützen, nicht ausreichend gerecht. Darauf deuten bereits die statistischen Befunde hin. So befanden sich zum Stichtag 31. März 1991 lediglich 187 Personen in Sicherungsverwahrung ("alte" Länder). In den Jahren 1992 bis 1994 sind 34, 27 bzw. 40 rechtskräftige Anordnungen nach § 66 StGB statistisch erfaßt worden. Dies entspricht dem Bild früherer Jahre (vgl. etwa BT-Drs. 12/6969 S. 5).

Es kann nicht angenommen werden, daß auch nur annähernd der Personenkreis von der Maßregel erfaßt wird, für den sie angezeigt wäre. Neben einer Zurückhaltung der gerichtlichen Praxis aufgrund des der Maßregel innewohnenden einschneidenden Eingriffscharakters, den der Gesetzgeber des Ersten Gesetzes zur Strafrechtsreform an mehreren Stellen ausdrücklich betont hat (Nachweise etwa bei Dreher/Tröndle, StGB, 47. Aufl., § 66, Rdnr. 2), ist dafür auch eine zu restriktive Fassung der formellen Voraussetzungen des § 66 StGB verantwortlich. Steht fest, daß der Täter infolge seines Hanges zu erheblichen Straftaten für die Allgemeinheit gefährlich ist, so muß die Anordnung der Sicherungsverwahrung künftig unter erleichterten Bedingungen angeordnet werden können. Es erscheint nicht vertretbar, die Maßregel erst dann einsetzen zu lassen, wenn der zu Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren verurteilte Täter, dem für mindestens zwei Jahre wegen Symptomtaten die Freiheit entzogen war, zwei ein-

schlägige Vorverurteilungen wegen Symptomtaten zu Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr aufweist (§ 66 Abs. 1 StGB) bzw. wenn der Täter wegen dreier Symptomtaten, durch die er jeweils Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verwirkt hat, zu Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt wird (§ 66 Abs. 2 StGB).

Der Entwurf sieht die erforderlichen Verbesserungen vor. Er läßt sich dabei von der Überlegung leiten, daß die Sicherungsverwahrung nach der Systematik des geltenden Rechts nicht nur "eine der letzten Notmaßnahmen der Kriminalpolitik" (etwa BGHSt 30, 220/222), sondern vielfach auch die einzige erfolgversprechende Möglichkeit ist, einen gefährlichen Täter, der im Zustand der Schuldfähigkeit gehandelt hat, nach Verbüßung der Strafe hinreichend unter Kontrolle zu halten. Die Herabsetzung der Voraussetzungen für die Anordnung von Sicherungsverwahrung durch das erkennende Gericht wird die Bedeutung der Überprüfungsentscheidung der Strafvollstreckungskammer nach § 67 c Abs. 1 StGB stärken. Je niedriger die Voraussetzungen für die Anordnung der Sicherungsverwahrung sind, um so dringender stellt sich vor dem Ende des Strafvollzugs die Frage, ob die Vollstreckung der Unterbringung zur Bewährung ausgesetzt werden kann. Hohe Bedeutung wird in diesem Bereich vor allem der Therapieauflage bei zur Bewährung ausgesetzter Sicherungsverwahrung zukommen.

Nach den Vorschlägen des Entwurfs kommt die Sicherungsverwahrung künftig bereits bei einer Vorverurteilung zu Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr wegen einer Symptomtat zwingend zur Anwendung, wobei auch die Möglichkeit geschaffen wird, eine Verurteilung zu Gesamtstrafe von mindestens einem Jahr zu berücksichtigen (§ 66 Abs. 1 Nr. 1 StGB). Für die Anordnung der Sicherungsverwahrung nach § 66 Abs. 2 StGB sollen die formellen Voraussetzungen insofern in weiterem Umfang gelockert werden, als hier künftig auch Verurteilungen von mindestens sechs Monaten einbezogen werden können, wobei hinsichtlich der die Sicherungsverwahrung auslösenden Verurteilung eine Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren ausreicht. Entsprechend der Konzeption des geltenden Rechts kann in diesen Fällen die Anordnung geboten

sein, sie muß aber nicht geboten sein. Der Entwurf will mit der Erweiterung der fakultativen Anordnung auch ein Signal an die Praxis geben, die Sicherungsverwahrung dort anzuordnen, wo dies im Hinblick auf Art und Gefährlichkeit der von dem Täter zu befürchtenden Straftaten angezeigt ist, andererseits aber nicht Täter in die Unterbringung einzubeziehen, die dort nicht hingehören (vgl. BT-Drs. V/4094 S. 18 f).

Es ist geprüft worden, ob die für § 66 StGB vorgeschlagenen Verbesserungen auf Täter begrenzt werden sollten, die sich wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung strafbar gemacht haben. Dafür könnte sprechen, daß bei diesen Delikten vielfach eine erhöhte Rückfallgefahr angenommen wird. Dies deckt sich mit der Erfahrung, daß ein hoher Anteil der in Sicherungsverwahrung befindlichen Personen wegen solcher Straftaten untergebracht worden ist; im Oktober 1996 waren beispielsweise in einer großen Justizvollzugsanstalt 37 von 43 Sicherungsverwahrten als Sexualstraftäter einzustufen. Der Entwurf hat gleichwohl davon abgesehen, Einschränkungen in dieser Hinsicht vorzunehmen. Dafür war die Erwägung maßgebend, daß dann andere gefährliche Straftäter nicht erfaßt wären und innerhalb der Sittlichkeitsverbrechen eine nur schwer zu treffende Auswahl vorgenommen werden müßte.

Strafrahmenerhöhung bei §§ 176 bis 178 StGB

Die Strafrahen des § 176 StGB (sexueller Mißbrauch von Kindern) werden ihrer Aufgabe, die im Kindesmißbrauch liegende Sozialschädlichkeit und Gefährlichkeit zutreffend zu kennzeichnen und schuldangemessenes Strafen zu gewährleisten, nicht gerecht. Hohe Bedeutung gerade bei Straftaten nach § 176 StGB kommt ferner dem Strafzweck der positiven Generalprävention zu. Das Vertrauen der Rechtsgemeinschaft in die Unverbrüchlichkeit der Rechtsordnung wird in besonderem Maße erschüttert, wenn Fälle des Kindesmißbrauchs mit einer Strafe geahndet werden, die von unverständlicher Milde geprägt ist.

Die bestehenden Defizite will der Entwurf durch die Aufstufung des Grundfalls des Kindesmißbrauchs (§ 176 Abs. 1 StGB) sowie durch Strafschärfungen bei besonders verwerflichem Verhalten des Täters (§ 176 Abs. 3 StGB) und bei Kindesmißbrauch mit Todesfolge (§ 176 Abs. 4 StGB) beseitigen. Die Mindeststrafe für die in § 176 Abs. 3 StGB geregelten besonders schweren Fälle soll von einem auf zwei, die Höchststrafe von zehn auf fünfzehn Jahre Freiheitsstrafe angehoben werden. Durch Ergänzung des Katalogs der Regelbeispiele (§ 176 Abs. 3 Satz 2 StGB) soll das Maß des verwirklichten Unrechts verdeutlicht werden. Dies gilt vor allem für Praktiken, die das Kind besonders erniedrigen, wie den Oral- und den Analverkehr.

Mit der Wiedereinführung der lebenslangen Freiheitsstrafe für den Kindesmißbrauch mit Todesfolge (§ 176 Abs. 4 StGB) soll der seit 1973 bestehende Wertungswiderspruch etwa zum Raub mit Todesfolge (§ 251 StGB) beseitigt werden. Zudem hält es der Entwurf für nicht gerechtfertigt, daß das geltende Recht hinsichtlich der Todesfolge den gesteigerten Fahrlässigkeitsgrad der Leichtfertigkeit voraussetzt. Dieses Erfordernis soll künftig entfallen.

Entsprechende Maßnahmen sieht der Entwurf für die Vergewaltigung mit Todesfolge und die sexuelle Nötigung mit Todesfolge vor (§ 177 Abs. 3, § 178 Abs. 4 StGB). Sie sollen die bevorstehende Änderung der §§ 177 bis 179 StGB ergänzen (Gesetzesbeschluß des Deutschen Bundestages vom 9. Mai 1996 (BR-Drs. 349/96)).

Einholung eines Gutachtens

Das Gesetz verlangt bisher lediglich ausdrücklich die Einholung eines Gutachtens vor der Entlassung eines zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten. Aber nicht nur bei den zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten bedarf die Beurteilung der Kriminalprognose einer gutachtlichen Fundierung. Auch wenn gesichertes Zahlenmaterial über die Rückfallhäufigkeit bei Sexualstraftätern nur in begrenztem Umfang vorliegt, wird doch von Experten allgemein festgestellt, daß die Rückfallquote bei Sexualstraftä-

tern im allgemeinen hoch ist (Prof. Dr. N. Leygraf in der Expertenanhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestags am 9. Oktober 1996). Die Deviationen und Gründe der Delinquenz sowie die Therapiemöglichkeiten sind bei Sexualstraftätern sehr unterschiedlich. Um gerade in diesem Bereich eine zutreffende Entscheidung zu finden, erscheint es bei einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren erforderlich, ein psychiatrisches oder psychologisches Gutachten über den Verurteilten einzuholen. Dieses Gutachten ist von einem Sachverständigen außerhalb des Strafvollzugs zu erstellen, um eine möglichst objektive und von der therapeutischen Beziehung unbeeinflusste Äußerung zu erhalten.

Auch soweit es um die Aussetzung der Reststrafe bei Verurteilungen zu Freiheitsstrafen von mehr als vier Jahren geht, ist künftig grundsätzlich ein Prognosegutachten eines externen Sachverständigen einzuholen. Zwar liegt dem Gericht bereits die Stellungnahme der Justizvollzugsanstalt vor, die in solchen Fällen durch die Anstaltskonferenz unter Beteiligung des im Vollzug tätigen Psychologen oder Sozialpädagogen vorbereitet wird. Ein externer Sachverständiger kann die in der Strafhaft über den Verurteilten gewonnenen Befunde erheben und sein Gutachten unbeeinflusst von persönlichen Momenten abgeben, die sich während einer längeren Strafhaft durch die Behandlung im Vollzug nicht ausschließen lassen. Das Gutachten bietet daher für die gerichtliche Entscheidung eine zusätzliche Bestandsaufnahme und Bewertung der positiven und negativen Prognoseprädiktoren. Dies erscheint dann notwendig, wenn die Prognose angesichts der vom Verurteilten begangenen Taten und der deswegen vom Gericht verhängten Freiheitsstrafe von mehr als 4 Jahren besonders schwierig ist. Daher bedarf es regelmäßig der Sachkunde eines Sachverständigen.

Entscheidung durch die große Strafvollstreckungskammer

Die Entscheidung über die Aussetzung der Reststrafe soll von der großen Strafvollstreckungskammer zu treffen sein, wenn es um die Aussetzung einer Freiheitsstrafe von mehr als vier Jahren geht. Die Aussetzung des Strafrestes bei einer Freiheitsstrafe von mehr als vier Jahren ist von erheblicher Tragweite. Eine solche

Entscheidung sollte nur von einem Richterkollegium getroffen werden können. Die dadurch eintretende Mehrbelastung der Gerichte erscheint angesichts der Bedeutung der Entscheidung und der Folgen geboten.

Führungsaufsicht

Um den Schutz der Allgemeinheit zu verbessern, ist es notwendig, bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung in weiterem Umfang als bisher Führungsaufsicht eintreten zu lassen. Zwar kann das Gericht bei den in § 181 b StGB genannten Straftaten Führungsaufsicht anordnen, von dieser Möglichkeit wird in der Praxis aber nur in sehr geringem Umfang Gebrauch gemacht. Der Eintritt der Führungsaufsicht kraft Gesetzes gem. § 68 f Abs. 1 StGB ist andererseits an zu hohe Voraussetzungen geknüpft, da danach die vollständige Vollstreckung einer Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren erforderlich ist. Der Entwurf sieht Führungsaufsicht kraft Gesetzes im Hinblick auf eine Verminderung der Rückfallgefahr bei Sexualstraftätern bereits bei der Vollverbüßung einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr vor.

Ferner ist es notwendig, bei Führungsaufsichtsprobanden, die zur Aufnahme einer vom Gericht für erforderlich gehaltenen Behandlung nicht bereit sind, die Führungsaufsicht über die bisherige Höchstdauer von fünf Jahren fortbestehen zu lassen, bis eine positive Sozialprognose gestellt werden kann. Dies wird insbesondere davon abhängen, ob sich der Verurteilte nachträglich noch bereitfindet, sich einer Behandlung, die (auch) dazu dient, das Rückfallrisiko zu minimieren, zu unterziehen.

Strafvollzug

Die Erfahrungen im Strafvollzug haben gezeigt, daß der weitaus größere Teil der Gefangenen den besonderen Anforderungen des offenen Vollzuges nicht genügt. Die geltende gesetzliche Regelung wird dieser Tatsache nicht gerecht. Die Anforderungen, die an eine Unterbringung im offenen Vollzug gestellt werden, sind zu gering. Insbesondere genügt zur Verneinung einer Flucht- oder

Mißbrauchsgefahr bereits das Fehlen einer entsprechenden Befürchtung. Dies reicht zum Schutz der Allgemeinheit nicht aus. Das verbleibende Risiko neuer Straftaten darf im Zweifel nicht zu Lasten der Allgemeinheit gehen. Im Bereich der Unterbringung im offenen Vollzug, aber auch bei der Gewährung von Lockerungen und Urlaub sind daher Korrekturen des Strafvollzugsgesetzes erforderlich.

II. Zu den einzelnen Vorschriften:

Zu Artikel 1 - Änderung des Strafgesetzbuches

Zu Artikel 1 Nr. 1 a (§ 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2)

Die Formulierung lehnt sich an § 56 Abs. 1 StGB an und bewirkt eine Harmonisierung der Voraussetzungen an die Prognose für die Aussetzung der gesamten Freiheitsstrafe im Erkenntnisverfahren und für die Aussetzung des Strafrestes im Vollstreckungsverfahren. Die bisherige Formulierung "verantwortet werden kann zu erproben" läßt nach dem Wortlaut das Wagnis der Exprobung sogar dann zu, wenn die dem Verurteilten zur Last gelegte Tat schwerwiegend war und im Fall der Wiederholung eine Gefahr für Leib oder Leben eines anderen besteht. Auch ist nicht einzusehen, weshalb die Anforderungen an eine günstige Prognose generell bei einer vorzeitigen Entlassung geringer sein sollen als bei der Aussetzung der gesamten Freiheitsstrafe zur Bewährung. Durch die vorgeschlagene Neufassung wird verdeutlicht, daß der Schutz der Allgemeinheit vor einem möglichen Rückfall des Täters bei der Frage der vorzeitigen Haftentlassung vorrangige Bedeutung hat.

Die oberlandesgerichtliche Rechtsprechung (OLG Karlsruhe StV 1993, 260; OLG Köln MDR 1970, 861 und 1971, 154; OLG Koblenz NJW 1981, 1522, OLG Düsseldorf NJW 1973, 2255; OLG Hamm StV 1988, 348; KG JA 1986, 458) hat schon bisher Einschränkungen gegenüber einer zu großzügigen Praxis der Instanzgerichte bei der vorzeitigen Entlassung für notwendig gehalten. Der Grad der zu fordernden Wahrscheinlichkeit künftiger Straffreiheit im Fall vor-

zeitiger Entlassung ist nach einer Reihe von obergerichtlichen Entscheidungen wesentlich durch die Art und Schwere der Taten bestimmt, mit denen beim Verurteilten möglicherweise zu rechnen ist. So stellt das Kammergericht (JR 1970, 428) fest, daß bei gefährlichen Sittlichkeitsverbrechern, die sich an Kindern und Jugendlichen vergangen haben, eine Erprobung nur verantwortet werden könne, wenn ihr künftiges Wohlverhalten in hohem Maße wahrscheinlich sei.

In der Literatur zu § 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StGB (geltende Fassung) wird eine Verknüpfung von Wahrscheinlichkeit und Risiko in der Abwägung dargestellt bejaht, daß die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit proportional zur Schwere der eventuell drohenden Wiederholungstaten steigen (Eisenberg NSTZ 1989, 366; LK-Gribbohm, 11. Aufl., § 57 Rdnr 16, Dreher/Tröndle; 47. Aufl., § 57 Rdnr. 12, Schönke/Schröder/Stree, 24. Aufl., § 57 Rdnr. 12). Die geltende Fassung wurde daher schon bisher in der Rechtsprechung und in der Literatur eingeschränkt. Im Fall der vorzeitigen Entlassung eines zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten hat der Gesetzgeber in § 454 Abs. 1 Satz 5 StPO klargestellt, daß ein Gutachten eines Sachverständigen über den Verurteilten einzuholen ist, ob keine Gefahr mehr besteht, daß dessen durch die Tat zutage getretene Gefährlichkeit fortbesteht.

Die bisher in § 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StGB enthaltene Formulierung bedarf der Korrektur. Mit der Übernahme der Regelung des § 56 Abs. 1 StGB wird klargestellt, daß eine durch Tatsachen begründete Wahrscheinlichkeit straffreier Führung - neben den anderen Voraussetzungen der Ziffern 1 und 3 - vorliegen muß, um eine vorzeitige Entlassung zu rechtfertigen; für eine vorzeitige Entlassung muß also eine positive Prognose vorliegen.

Zu Artikel 1 Nr. 1 b (§ 57 Abs. 1 Satz 2)

Bei den namentlich zu berücksichtigenden Tatsachen sollte ausdrücklich aufgenommen werden, daß dem Gewicht der Straftaten, die bei dem Verurteilten als künftig möglich in Betracht gezogen werden müssen, eine wesentliche Bedeutung zukommt. In der Praxis

der Instanzgerichte ist vielfach ein gewisser "Automatismus" zu beobachten, daß bei nicht oder nicht wesentlich vorbestraften Erstverbüßern eine Aussetzung des Strafrestes nach Verbüßung von zwei Dritteln der verhängten Freiheitsstrafe ausgesprochen wurde, ohne der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte Rechnung zu tragen. Durch die Gesetzesänderung soll erreicht werden, daß die Gerichte stärker als bisher den Maßstab für eine günstige Prognose an dem für den Fall einer Wiederholungstat bedrohten Rechtsgut ausrichten.

Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 66)

§ 66 StGB ist nicht geeignet, den Schutz der Allgemeinheit vor gefährlichen Hangtättern hinreichend zu gewährleisten. Die seit dem Ersten Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 25. Juni 1969 (BGBl I S. 645) geltende Fassung richtet unvertretbar hohe Hürden für die Anordnung der Unterbringung anerkannt gefährlicher Personen auf. Dies ist um so weniger sachgerecht, als der Vollzug der Unterbringung ohnehin eine weitere richterliche Entscheidung gegen Ende des Strafvollzugs voraussetzt (§ 67 c Abs. 1 StGB). Der Entwurf sieht deshalb vor, die formellen Voraussetzungen der Unterbringung in einer Reihe von Punkten zu lockern. Auf diese Weise soll dazu beigetragen werden, daß die Maßregel die mit ihr verfolgten Zwecke künftig effektiver erreichen kann.

1. Nach dem neu gefaßten Absatz 1 Nr. 1 kann Sicherungsverwahrung bereits dann angeordnet werden, wenn der Täter zum zweiten Mal wegen einer Symptomtat verurteilt wird. Damit sollen die Fälle erfaßt werden, in denen schon zu diesem Zeitpunkt feststeht, daß es sich um einen für die Allgemeinheit gefährlichen Hangtäter handelt. Beispiel ist der wegen Vergewaltigung oder Kindesmißbrauchs Verurteilte, der nach Verbüßung einer (langjährigen) Haftstrafe sofort wieder in schwerwiegender Weise wegen einer Symptomtat rückfällig wird. Nach Auffassung des Entwurfs ist kein überzeugender Grund für die Entscheidung des geltenden Rechts ersichtlich, die Maßregel in solchen Konstellationen von vornherein abzuschneiden. Es liegt im Gegenteil die Annahme nahe, daß sie gerade dann in besonderem Maße wichtig ist. Ist die Tat-

sachenbasis nach der zweiten Verurteilung auch unter Würdigung etwaiger weiterer Symptomtaten, die nicht die Schwelle des Absatzes 1 Nr. 1 erreichen (vgl. etwa BGH NStZ 1990 334/335), im Einzelfall hingegen zu schmal, um darauf eine hinreichend sichere Prognose nach Absatz 1 Nr. 3 stützen zu können, so scheidet die Maßnahme weiterhin aus.

2. Nach feststehender Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGHSt 24, 243/245 ff; 34, 321), der im Schrifttum ganz überwiegend gefolgt wird (s. etwa Lackner, StGB, 21. Aufl., § 66, Rdnr. 5), scheidet die Anordnung der Sicherungsverwahrung aus, wenn der Täter zwar zu einer Gesamtstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist, aber die festgesetzten Einzelstrafen die Schwelle von einem Jahr nicht erreichen. Dies gilt selbst dann, wenn die Einzelstrafen sämtlich Symptomtaten betreffen (Dreher-Tröndle, StGB, 47. Aufl., § 66, Rdnr. 5 a, m.w.N.). Die Konsequenz ist, daß § 66 StGB nicht angewendet werden kann, wenn der Täter bereits früher (ausschließlich) wegen Symptomtaten zu Gesamtfreiheitsstrafe von über einem Jahr verurteilt worden ist und ihm wegen solcher Taten für mindestens zwei Jahre die Freiheit entzogen war und er trotzdem erneut in gleicher Weise straffällig wird und deswegen zu Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren verurteilt wird und die Gesamtwürdigung ergibt, daß er aufgrund seines Hangs zu erheblichen Straftaten für die Allgemeinheit gefährlich ist. In Übereinstimmung mit einem Teil des Schrifttums (insbesondere Dreher, MDR 1972, 826; Tröndle, GA 1973, 307; zweifelnd wohl auch Lackner aaO) hält der Entwurf dies nicht für vertretbar. Durch die aus Absatz 2 übernommene Formulierung "wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten" in A b s a t z 1 N r. 1 wird erreicht, daß künftig auch eine Verurteilung zu Gesamtstrafe von mindestens einem Jahr Freiheitsstrafe berücksichtigt werden kann.
3. Vorgeschlagen wird, die formellen Voraussetzungen für die fakultative Anordnung der Sicherungsverwahrung nach A b s a t z 2 in weiterem Umfang zu öffnen als für die obligatorische Anordnung nach Absatz 1. Dem neu gefaßten Absatz 2 soll namentlich in vermehrtem Umfang eine Auffangfunktion für Konstellationen einge-

räumt werden, in denen zwar Vorverurteilungen wegen einer oder mehrerer Symptomtaten vorliegen, diese aber die Schwelle des Absatzes 1 Nr. 1 nicht erreichen, oder in denen es an einem Freiheitsentzug der in Absatz 1 Nr. 2 vorausgesetzten Dauer fehlt. Die materiellen Voraussetzungen (Absatz 1 Nr. 3) bleiben auch hier unverändert.

- a) Wie für Absatz 1 Nr. 1 soll die Zahl der Straftaten von drei auf zwei reduziert werden. Gedacht ist insbesondere an rasch aufeinanderfolgende Taten, die nach der erforderlichen Gesamtwürdigung bereits die Gefährlichkeitsprognose nach Absatz 1 Nr. 3 ergeben. Die tatsächliche Würdigung bedarf dabei - wie schon bisher (BGHSt 3, 169) - besonders sorgfältiger Würdigung.
- b) Die Untergrenze der im einzelnen verwirkten Strafen soll von einem Jahr auf sechs Monate zurückgeführt werden. Dies trägt u.a. der Erfahrung Rechnung, daß nach geltendem Recht auch Sexualstraftaten zum Nachteil von Kindern bei der Erst- oder Zweiterfassung nicht selten mit einem Strafmaß von unter einem Jahr Freiheitsstrafe geahndet werden. Das kann etwa daran liegen, daß zu dieser Zeit noch nicht bekannt ist, daß es sich um den Teilakt einer Tatserie handelt. Ein weiteres Beispiel sind Verurteilungen wegen Körperverletzung, bei denen der Hang zu Gewalttätigkeiten noch nicht hinreichend deutlich zutage getreten ist. Eine Untergrenze von sechs Monaten Freiheitsstrafe ist auch ausländischen Regelungen nicht unbekannt (vgl. etwa § 23 Abs. 1 Nr. 2 des österreichischen Strafgesetzbuchs).
- c) Die "Drei-Jahres-Grenze" des Absatzes 2 erweist sich in der Praxis als wesentliches Hindernis für eine sachgerechte Handhabung des § 66 StGB. Der Entwurf sieht vor, diese Grenze auf Freiheitsstrafe von zwei Jahren zurückzuführen. Auch im Hinblick auf § 54 Abs. 2 Satz 1 StGB ist weiterhin sichergestellt, daß der die Sicherungsverwahrung auslösenden Verurteilung gewichtige Straftaten zugrunde liegen. Dem nachhaltigen Eingriff, der mit der Unterbringung verbunden ist, ist so Rechnung getragen.

4. Im Hinblick darauf, daß für Absatz 1 Nr. 1 bereits eine Verurteilung, ggf. zu Gesamtstrafe, ausreicht, bedarf es der Regelung des Absatzes 3 Satz 1 nicht mehr. Die Vorschrift ist deshalb aufzuheben.

Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 67)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 4.

Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 67 d)

Es ist nicht länger tragbar, daß die Höchstdauer der erstmals verhängten Sicherungsverwahrung von Gesetzes wegen ausnahmslos auf zehn Jahre begrenzt ist (§ 67 d Abs. 1 Satz 1 StGB). Das geltende Recht führt dazu, daß ein Verurteilter, der auch nach Ablauf von zehn Jahren noch hochgradig gefährlich ist, zwingend in die Freiheit entlassen werden muß, bei den dann nur noch relativ schwach ausgeprägten Kontrollmöglichkeiten. Derartige Fälle gibt es in der Praxis zwar sehr selten. Es ist aber für jeden Einzelfall nicht vermittelbar, daß das Gesetz dazu zwingt, die mit einer Entlassung hochgefährlicher Täter verbundenen Risiken einzugehen und im Extremfall abwarten zu müssen, bis sich der Täter erneut in schwerwiegender Weise vergangen hat.

Absatz 3 - neu - ermöglicht es, Sicherungsverwahrung von unbegrenzter Dauer auch bei der ersten Sicherungsverwahrung anzuordnen, wenn dies zum Schutz der Allgemeinheit erforderlich ist. Die Formulierung ist angelehnt an § 89 StGB i.d.F. des E 1962. Wie der E 1962 hat sich der Entwurf nicht dazu entschlossen, generell keine Höchstfrist für die erste Sicherungsverwahrung vorzusehen. Es wäre sonst zu besorgen, daß die Gerichte vom Institut der Sicherungsverwahrung noch zurückhaltender Gebrauch machen würden als dies bereits nach geltendem Recht der Fall ist. Der Entwurf beschreitet aber insofern neue Wege, als er die Entscheidung über die Fortdauer der Sicherungsverwahrung nicht dem erkennenden Gericht, sondern der Strafvollstreckungskammer überträgt. Dafür ist die Überlegung maßgebend, daß die während der Verbüßung der Strafe und der Unterbringung in

Sicherungsverwahrung gewonnenen Erfahrungen herangezogen werden sollen. Diese Erkenntnisquellen stehen dem Erkenntnisrichter naturgemäß nicht zur Verfügung. Außerdem soll dem Verurteilten ein Anreiz gegeben werden, im Vollzug mitzuarbeiten, etwa an therapeutischen Maßnahmen teilzunehmen.

Die Entscheidung soll von der mit drei Berufsrichtern besetzten Strafvollstreckungskammer nach Einholung eines externen Gutachtens getroffen werden. Im einzelnen wird auf die Begründung zu Artikel 4 Nr. 2 und zu Artikel 5 verwiesen.

Zu den für die Änderung des § 67 d Abs. 2 StGB maßgebenden Gründen wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 1 Bezug genommen.

Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 68)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 4.

Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 68 c Abs. 2)

Nach § 68 b Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 56 c Absatz 3 Nr. 1 StGB dürfen Weisungen des Gerichts, sich einer Heilbehandlung oder einer Entziehungskur zu unterziehen, nur mit Einwilligung des Verurteilten erteilt werden.

Während bei einer Strafaussetzung zur Bewährung die fehlende Einwilligung zur Konsequenz haben kann, daß diese Strafaussetzung zu versagen ist, weil ohne entsprechende Behandlung die Gefahr besteht, daß der Verurteilte weitere Straftaten begehen wird, sind an eine Versagung der Einwilligung im Rahmen der Führungsaufsicht keine Konsequenzen geknüpft. Gerade hier besteht jedoch ein besonderes Bedürfnis, daß sich als besonders gefährlich erkannte Straftäter einer Heilbehandlung unterziehen, um die Rückfallwahrscheinlichkeit zu reduzieren. Ein Wegfall des Einwilligungserfordernisses und/oder eine Einbeziehung in die Strafdrohung des § 145 a StGB dürften unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten problematisch sein. Bei Verurteilten, die in eine von dem Gericht für erforderlich gehaltene Weisung im Sinne von § 56 c Abs. 3 Nr. 1 StGB nicht einwilligen und

aufgrund der Nichtaufnahme einer Behandlung für die Allgemeinheit weiterhin gefährlich sind, ist es jedoch gerechtfertigt, über die derzeitige Höchstdauer der Führungsaufsicht von fünf Jahren hinaus unbefristete Führungsaufsicht anzuordnen und die Führungsaufsicht nach § 68 e Abs. 1 StGB erst dann enden zu lassen, wenn zu erwarten ist, daß der Verurteilte auch ohne sie keine Straftaten mehr begehen wird. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Verurteilte nachträglich eine Behandlung im Sinne von § 56 c Abs. 3 Nr. 1 StGB aufgenommen hat.

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit sind an die Anordnung von unbefristeter Führungsaufsicht strengere Anforderungen zu stellen als an das Eintreten der Führungsaufsicht mit einer Höchstdauer nach § 68 c Abs. 1 StGB. Erforderlich ist daher eine Gefährdung der Allgemeinheit durch die Begehung erheblicher weiterer Straftaten für den Fall, daß eine Weisung im Sinne von § 56 c Abs. 3 Nr. 1 StGB mangels Einwilligung nicht erteilt werden kann oder der Verurteilte einer solchen Weisung nicht nachkommt. Erklärt der Verurteilte seine Einwilligung noch nachträglich, so hat das Gericht unter Berücksichtigung des § 68 c Abs. 1 Satz 1 StGB die weitere Dauer der Führungsaufsicht festzusetzen, wobei die dort festgelegte Höchstfrist ab dem Zeitpunkt der Entscheidung neu zu laufen beginnt. Der Verurteilte soll hierdurch motiviert werden, die Versagung seiner Einwilligung nochmals zu überdenken.

Um der Gefährlichkeit des Verurteilten, die fortbesteht, wenn er in eine Weisung gemäß § 56 c Abs. 3 StGB nicht einwilligt oder einer solchen nicht nachkommt, entgegenwirken zu können, wird es regelmäßig erforderlich sein, von den Weisungen gemäß § 68 b StGB, die ohne Einwilligung des Verurteilten angeordnet werden können, ausreichend Gebrauch zu machen.

Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 68 d)

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 6. Da Weisungen auch nachträglich erteilt werden können, muß auch die Möglichkeit bestehen, nachträglich unbefristete Führungsaufsicht anzuordnen.

Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 68 f Abs. 1 Satz 1)

Bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, bei denen aufgrund des erheblichen Rückfallrisikos von einer besonderen Gefährdung der Allgemeinheit auszugehen ist, ist es erforderlich, Führungsaufsicht in stärkerem Maße als bisher eintreten zu lassen.

Zwar kann nach § 181 b StGB in den Fällen der §§ 176 bis 179 und §§ 180 b bis 181 a StGB das Gericht Führungsaufsicht anordnen. Von dieser Möglichkeit wird jedoch offenbar derzeit kaum Gebrauch gemacht.

Nach § 68 f StGB tritt gegenwärtig Führungsaufsicht auch bei vollständiger Vollstreckung einer Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren wegen einer vorsätzlichen Straftat ein. Grund dieser Regelung ist es, daß Täter, die eine schwere Straftat begangen und deshalb eine längere Freiheitsstrafe voll verbüßt haben, ebensowenig wie bei der Strafaussatzung zur Bewährung sich selbst überlassen bleiben, sondern weiterhin betreut und überwacht werden sollen. Die Zweijahresgrenze soll dabei sicherstellen, daß nur schwere Taten zur Führungsaufsicht führen (Begründung zum E 1962, S. 223 f).

Im Hinblick auf den Schutz der Allgemeinheit ist jedoch hinsichtlich der Dauer der vollstreckten Freiheitsstrafe eine Differenzierung erforderlich. Bei den aufgrund des Rückfallrisikos und der Auswirkungen der Tat für die Allgemeinheit besonders gefährlichen Straftaten nach § 181 b StGB ist in diesen Fällen auch bei erheblich unter zwei Jahren liegenden Freiheitsstrafen, die aufgrund negativer Sozialprognose voll zu verbüßen sind, ein Bedürfnis dafür gegeben, daß Führungsaufsicht kraft Gesetzes eintritt und damit eine weitere Betreuung und Überwachung nach Strafverbüßung sichergestellt ist.

Es ist daher Führungsaufsicht bei den in § 181 b StGB genannten Straftaten bereits bei der vollständigen Vollstreckung einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr angebracht. Ist zu erwarten, daß der Verurteilte auch ohne die Führungsaufsicht keine Straftaten mehr begehen wird, so ordnet das Gericht gemäß § 68 f Abs. 2 StGB

an, daß die Maßregel entfällt. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, ob der Grund für die Vollverbüßung der Freiheitsstrafe auf einer negativen Sozialprognose oder der Versagung der Einwilligung nach § 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StGB beruht. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist dadurch gewahrt.

Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 176)

1. Mit der Einstufung des Grundfalls des sexuellen Mißbrauchs von Kindern als Verbrechen, die dem bis 1973 geltenden Recht entspricht, greift der Entwurf eine zentrale Forderung auf. Dem Grundsatz, daß die Strafraumen des Strafgesetzbuches, dem Rang der geschützten Rechtsgüter und dem Unrechtsgehalt des inkriminierten Handelns entsprechen müssen, sowie dem Prinzip des schuldangemessenen Strafens wird so Rechnung getragen; die generalpräventive Wirkung wird gestärkt (dazu schon oben A. Allgemeines). Der Maßnahme korrespondiert die für den minder schweren Fall vorgesehene Einführung einer Mindeststrafe von drei Monaten Freiheitsstrafe.

Die Vorschläge zu Absatz 1 werden wesentlich ergänzt durch Strafschärfungen für den in § 176 Abs. 3 StGB geregelten Strafzumessungsgrund. § 176 Abs. 3 Satz 1 StGB sieht derzeit einen Strafraumen von einem bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe vor. Das erscheint nicht ausreichend. Die Verwerflichkeit der in Absatz 3 Satz 2 benannten besonders schweren Fälle und diesen gleichzusetzender Handlungen gebieten einen höheren Strafraumen. Der Entwurf schlägt einen Strafraumen von zwei bis zu fünfzehn Jahren (§ 38 Abs. 2 StGB) vor und stellt damit zugleich eine angemessene Relation zu den Vorschlägen zu Absatz 1 her.

2. Der Regelkatalog des Absatzes 3 Satz 2 soll u.a. um die Fälle eines das Kind besonders erniedrigenden Verhaltens sowie des Handelns mehrerer ergänzt werden. Die Tathandlungen entsprechen im wesentlichen denen des § 177 Abs. 2 StGB i.d.F. des Gesetzesbeschlusses des Bundestags vom 9. Mai 1996 zu einem Strafrechtsänderungsgesetz - §§ 177 bis 179 StGB - (BR-DrS. 349/96). Wie bei § 177 StGB rechtfertigt der Unrechtsgehalt solcher Handlungen auch bei § 176 StGB eine erhöhte Bestrafung und eine eigenständi-

ge Kennzeichnung der Schuld des Täters im Gesetz. Nummer 2
- neu - zielt vor allem auf Praktiken wie den Oral- und Analverkehr ab. Einer gesonderten Benennung im Gesetzestext bedarf dies nicht.

3. Der Entwurf hält es darüber hinaus für erforderlich, den für den Qualifikationstatbestand des Kindesmißbrauchs mit Todesfolge vorgesehenen Strafraum spürbar anzuheben. Es stellt einen nicht zu vermittelnden Wertungswiderspruch dar, daß u.a. der Raub mit Todesfolge (§ 251 StGB) mit Freiheitsstrafe von nicht unter zehn Jahren oder lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht ist, nicht aber der Kindesmißbrauch mit Todesfolge. Dieser Widerspruch besteht seit Inkrafttreten des Vierten Gesetzes zur Strafrechtsreform vom 23. November 1973 (BGBl I S. 1725), mit dem die durch das Reichsstrafgesetzbuch vom 15. Mai 1871 (RGBl S. 127) eingeführten Strafdrohungen auch für die Vergewaltigung mit Todesfolge (§ 178 StGB a.F.) einschneidend herabgemildert worden sind.

Der Entwurf zielt auf Wiederherstellung des früheren Rechtszustandes. Zugleich schlägt er vor, unter Verzicht auf das Erfordernis eines besonders gesteigerten Fahrlässigkeitsgrades (Leichtfertigkeit) - wie bis zum Jahr 1973 - "einfache" Fahrlässigkeit ausreichen zu lassen (§ 18 StGB). Er versteht dies als ersten Schritt für vergleichbare andere Tatbestände.

Zu Artikel 1 Nr. 10, 11 (§ 177 Abs. 3, § 178 Abs. 3)

Im Hinblick auf den engen Zusammenhang erscheint es sachgerecht, die erforderlichen Anpassungen für die Vergewaltigung mit Todesfolge und die sexuelle Nötigung mit Todesfolge sofort vorzunehmen. Auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 9 wird ergänzend Bezug genommen.

Zu Artikel 2 - Änderung des Jugendgerichtsgesetzes

Zu Artikel 2 (§ 88 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2)

Entsprechend Art. 1 Nr. 1 (§ 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StGB) ist es auch bei der bedingten Aussetzung des Strafrestes nach § 88 Abs. 1 JGG erforderlich, hinsichtlich der zu treffenden Prognose strengere Maßstäbe anzulegen. Die durch das erste Strafrechtsreformgesetz eingefügte Formulierung "verantwortet werden kann zu erproben" trägt den Belangen des Opferschutzes und dem Sicherungsbedürfnis der Allgemeinheit nicht ausreichend Rechnung. Eine bedingte Entlassung sollte daher in Zukunft nur noch möglich sein, wenn nach den Erkenntnissen zum Entscheidungszeitpunkt mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, daß die Gefahr der Begehung weiterer erheblicher Straftaten nicht mehr besteht und die Sozialprognose günstig ist.

Die nunmehr gewählte Formulierung lehnt sich an die Fassung vor dem ersten Strafrechtsreformgesetz an. Danach war eine bedingte Aussetzung des Strafrestes nur möglich, wenn "die Umstände erwarten lassen, daß er künftig einen rechtschaffenen Lebenswandel führen wird". Vor allem jedoch wird durch die Änderung eine Harmonisierung der Anforderungen bei der bedingten Aussetzung des Strafrestes und der Strafaussetzung zur Bewährung im Erkenntnisverfahren nach § 21 Abs. 1 Satz 1 JGG erreicht.

Auch die besonderen Belange des Jugendstrafrechtes, insbesondere der Erziehungsgedanke, sprechen nicht gegen die nunmehr getroffene Regelung. Schon nach geltendem Recht ist eine Prognoseentscheidung zu treffen, in die maßgeblich auch die Gefahr der künftigen Begehung von Straftaten einfließt. Auch im Rahmen der nunmehr für die Prognoseentscheidung gewählten Formulierung ist eine ausreichende Berücksichtigung der Erfordernisse der Erziehung gewährleistet.

Bei der Änderung des Absatzes 3 Satz 2 handelt es sich um eine Folgeänderung. In § 88 Abs. 3 Satz 2 JGG ist die Aufhebung einer Entscheidung nach § 88 Abs. 1 JGG geregelt. Dementsprechend müssen hier die gleichen Anforderungen gestellt werden.

Zu Artikel 3 - Änderung des Betäubungsmittelgesetzes

Die Formulierung lehnt sich an § 56 Abs. 1 StGB an und bewirkt eine Angleichung an die Entlassungsvoraussetzungen im Rahmen der ebenfalls neu formulierten § 57 Abs. 1 Satz 1, § 67 d Abs. 2 StGB und § 88 JGG. Wie dort ist nicht einzusehen, weshalb die Anforderungen an eine günstige Prognose bei der bedingten Aussetzung eines Strafrestes geringer sein sollen als bei der Aussetzung der gesamten Freiheitsstrafe zur Bewährung. Auch nach Durchführung einer Therapie und der danach erfolgten Anrechnung des Therapiezeitraumes auf die Freiheitsstrafe sollte der Maßstab für die Prognose der weiteren Straffreiheit nicht geringer ausfallen als vor der Therapie. Durch die Änderung wird eine Harmonisierung der Entlassungsvoraussetzungen bei einer bedingten Aussetzung des Strafrestes nach Teilverbüßung, Anrechnung nach Vollzug einer Maßregel und Anrechnung nach Durchführung einer Therapie herbeigeführt.

Auch bei der Änderung des § 36 Abs. 2 BtMG handelt es sich um eine Folgeänderung. Auch hier ist die bedingte Aussetzung des Strafrestes nach erfolgter Anrechnung einer durchgeführten Therapie geregelt. Dementsprechend müssen hier die gleichen Voraussetzungen für eine bedingte Entlassung gelten.

Zu Artikel 4 - Änderung der Strafprozeßordnung

Zu Artikel 4 Nr. 1

Zu § 454 Abs. 1 Satz 5 - neu -

§ 454 Abs. 1 Satz 5 StPO sieht bisher nur für das Verfahren über die Aussetzung des Strafrestes einer lebenslangen Freiheitsstrafe die obligatorische Einholung eines Gutachtens eines Sachverständigen vor. Der Richter muß im Aussetzungsverfahren alle ihm möglichen Erkenntnisquellen über eine fortbestehende Gefährlichkeit des Verurteilten ausschöpfen. Das Gutachten nach § 454 Abs. 1 Satz 5 StPO hat sich insbesondere auch darauf zu erstrecken, ob keine Gefahr mehr besteht, daß die durch die Tat zutage getretene Gefährlichkeit des

Verurteilten fortbesteht. Ohne sachverständige Beratung ist der Richter - abgesehen von den Stellungnahmen der übrigen Verfahrensbe- teiligten, die nach § 454 Abs. 1 StPO zu hören sind - auf seine Men- schenkenntnis und seine Berufserfahrung angewiesen.

Ein fundiert begründetes (psychiatrisches und/oder psychologisches) Gutachten ermöglicht es dem Gericht, die von dem Verurteilten noch ausgehende Gefahr zuverlässiger einzuschätzen. Mit einer Erweiterung der gesetzlichen Begutachtungspflicht wird der Sicherungszweck der Strafe bei der Entscheidung nach § 57 StGB hervorgehoben; der Ge- setzgeber trägt dabei insbesondere bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung dem Umstand Rechnung, daß einer gesicherten Krimi- nalprognose besondere Bedeutung zukommt.

Sexualstraftäter werden allgemein als besonders rückfallgefährdet angesehen. Zwar gibt es kaum grundlegende Forschung auf diesem Ge- biet (vgl. nur Bindet ZfStrVo 1996, 153); eine Untersuchung aus dem Jahr 1996 über eine Totalerhebung aller 1992 in Rheinland-Pfalz ein- setzenden Sexualstraftätern ergab aber zum Beispiel eine Rückfall- quote von einschlägig Vorbestraften von 38 %. Die Schätzungen von Fachleuten liegen zum Teil noch höher.

Es ist daher gerechtfertigt, bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung die Einschaltung eines Sachverständigen zu verlan- gen. Dies sollte aber auf Fälle mit einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren beschränkt werden, da es angesichts der geringen Zahl vorhandener psychiatrischer Gutachter und aus zeitlichen Grün- den nicht realisierbar erscheint, die Einholung von Gutachten auch bei kürzeren Freiheitsstrafen vorzuschreiben. Auch die Expertenanhö- rung durch den Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages am 9. Okto- ber 1996 hat ergeben, daß eine regelmäßige Einholung von Gutachten zur Frage der bedingten Entlassung bei zeitigen (kurzen bis mittel- langen) Strafen kaum realisierbar ist, da es bereits jetzt weitaus zu wenig kriminalprognostisch kompetente Gutachter gibt. Anderer- seits erscheint aber die Grenze von zwei Jahren notwendig, weil bei

einem Strafmaß von über zwei Jahren der jeweilige Täter bereits erheblich und massiv im Sexualdeliktsbereich in Erscheinung getreten ist und so seine potentielle Gefährlichkeit auch für die Allgemeinheit zutage getreten ist.

Anders als bei Verurteilten, die sich im Maßregelvollzug befinden, ist es bei im Strafvollzug befindlichen Verurteilten ausdrücklich erforderlich, eine "externe" Begutachtung vorzunehmen, um nachteilige Auswirkungen eines "Näheverhältnisses" zu vermeiden, das bei einer Therapie im Vollzug auftreten kann, wenn der spätere Gutachter auch zugleich der Therapeut des Verurteilten ist. Aus dem Verhalten im Strafvollzug kann angesichts der Persönlichkeitsstruktur bestimmter Sexualstraftäter nicht auf das Verhalten außerhalb des Strafvollzugs geschlossen werden.

Zu § 454 Abs. 1 Satz 6 - neu -

Im Hinblick auf das erhöhte Sicherheitsbedürfnis ist auch bei solchen Verurteilten, die wegen anderer schwerwiegender Straftaten, vor allem wegen Aggressionsdelikten mit längerjährigen Freiheitsstrafen geahndet worden sind, grundsätzlich ein Gutachten über die Prognose einzuholen. Zu denken ist hier an schwerwiegende Straftaten, die neben versuchtem Mord, versuchtem Totschlag, Raub und räuberischer Erpressung gegen die "körperliche Unversehrtheit" im weitesten Sinn (vgl. die Regelungen in § 395 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c und d sowie Nr. 2 StPO) gerichtet waren.

Wegen der beschränkten Verfügbarkeit von qualifizierten Gutachtern, die noch auf absehbare Zeit andauern wird, wird die Pflicht, ein Gutachten einzuholen, auf Fälle von Verurteilungen zu Freiheitsstrafe von mehr als vier Jahren beschränkt. Ein Strafmaß in dieser Größenordnung läßt in der Regel auf eine erhebliche Gefährlichkeit des jeweiligen Verurteilten für die Öffentlichkeit schließen.

Die Begutachtung kann auf solche Fälle beschränkt werden, bei denen überhaupt eine vorzeitige Entlassung in Betracht kommen kann. Die Einholung eines Gutachtens kann unterbleiben, wenn schon aus anderen Gründen als der durch die Tat zutage getretenen Gefährlichkeit des Verurteilten eine vorzeitige Entlassung für das Gericht ausscheidet.

Zu Artikel 4 Nr. 2 (§ 463 Absatz 3)

Die Verweisung in § 463 Abs. 3 StPO bei der Vollstreckung von Maßregeln der Besserung und Sicherung auf § 454 StPO ist durch die vorgenommene Erweiterung der Begutachtungspflicht in § 454 Abs. 1 Satz 5 und 6 StPO zu präzisieren. Im Hinblick auf die vom Entwurf vorgeschlagene Übertragung der Anordnung unbefristeter Sicherungsverwahrung nach § 67 d Abs. 3 StGB-E auf die Strafvollstreckungskammer (Artikel 1 Nr. 4 b) ist auch § 67 d Abs. 3 StGB in § 463 Abs. 3 Satz 1 StPO aufzuführen.

Für im Maßregelvollzug Untergebrachte ist die gesetzliche Festschreibung einer Begutachtungspflicht, wie sie im Rahmen des § 454 Abs. 1 Satz 5 und 6 vorgeschlagen wird, nicht erforderlich, weil sich die Strafvollstreckungskammern bisher bei den in § 463 Abs. 1 StPO angesprochenen Entscheidungen - ohne daß eine Begutachtung gesetzlich ausdrücklich vorgeschrieben war - auf die gutachterlichen Beurteilungen der Maßregelinrichtungen gestützt haben. Auch wurden schon bisher bei problematischen Fällen zusätzlich externe Gutachten eingeholt, so daß eine gesetzliche Ausweitung der Begutachtungspflicht auch für die Fälle des Maßregelvollzugs bei gleichzeitig verhängter Strafe nicht erforderlich erscheint und auch nicht realisierbar wäre, da bereits jetzt ein erheblicher Mangel an kompetenten Gutachtern besteht. Eine externe Begutachtung in jedem Fall erscheint auch im Hinblick auf die kurzen gesetzlichen Überprüfungsfristen im Maßregelvollzug - mit Blick auf die Vermeidung von Verfahrensverzögerungen - nicht sinnvoll und auch nicht unbedingt geboten, weil die Behandlung des Untergebrachten im Regelfall ohnehin im Team und unter Supervision erfolgt.

876/96

- 32 -

Nach § 463 Abs. 3 Satz 2 - neu - hat die Strafvollstreckungskammer bei Entscheidungen nach § 67 d Abs. 3 StGB abweichend von den Entscheidungen nach Satz 1 die Einholung eines externen Gutachtens zur Gefährlichkeitsprognose einzuholen. Damit wird dem Gewicht des Eingriffs Rechnung getragen.

Zu Artikel 5 - Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes
(§ 78 b Abs. 1 Nr. 1 GVG)

Die Entscheidung über die Aussetzung der restlichen Freiheitsstrafe bei Verurteilungen zu Freiheitsstrafe von mehr als vier Jahren sollte durch die mit drei Richtern besetzte Strafvollstreckungskammer getroffen werden. Angesichts der Höhe der verhängten Freiheitsstrafe ist die vorzeitige Entlassung mit Blick auf die Frage eines Rückfalls von erheblicher Bedeutung. Entscheidend ist dabei die vom Gericht nach § 57 Abs. 1 Nr. 2 StGB zu treffende Prognose. Es erscheint sachgerecht, daß die Erfahrung von drei Richtern in diese Entscheidung eingebracht wird. Auch spricht die gemäß § 24 GVG auf vier Jahre beschränkte Strafgewalt der Amtsgerichte für eine Besetzung der Strafvollstreckungskammern mit drei Richtern, wenn es um die Aussetzung der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe von mehr als vier Jahren geht.

Wie die Entscheidung über die Aussetzung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung ist auch die Entscheidung über die Fortdauer der ersten Sicherungsverwahrung in der Besetzung der Strafvollstreckungskammer durch drei Richter zu treffen.

Zu Artikel 6 - Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch

Zu Artikel 6 Nr. 1 (Art. 1 a)

Im Interesse eines wirksamen Schutzes der Bevölkerung vor gefährlichen Straftätern ist es geboten, die vom Entwurf vorgeschlagenen Verbesserungen bei der Sicherungsverwahrung ohne Einschränkungen in ganz Deutschland in Kraft treten zu lassen. Art. 1 a EGStGB ist deshalb aufzuheben.

Zu Artikel 6 Nr. 2 (Art. 316)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den für § 67 d Abs. 3 StGB vorgeschlagenen Änderungen (Art. 1 Nr. 4).

Zu Artikel 7 - Änderung des Strafvollzugsgesetzes

Zu Artikel 7 Nr. 1 (§ 10 Abs. 1)

§ 10 Abs. 1 StVollzG bietet in der geltenden Fassung keine ausreichende Grundlage, untaugliche Gefangene vom offenen Vollzug fernzuhalten. Die geltende Fassung enthält als Soll-Vorschrift nur einen engen Ermessensspielraum für die Vollzugsbehörden. Ferner ist für den besonders wichtigen Bereich der Flucht- oder Mißbrauchsgefahr eine Geeignetheit des Gefangenen bereits zu bejahen, wenn eine Flucht- oder Mißbrauchsbedürchtung nicht belegt werden kann. Durch die im Gesetz gewählte Formulierung wird das verbleibende Risiko, das sich aus einer Verlegung in den offenen Vollzug ergibt, der Allgemeinheit aufgebürdet. Dies ist nicht vertretbar. Ist zweifelhaft, ob der Gefangene für den offenen Vollzug der Freiheitsstrafe geeignet ist, so muß dies zu Lasten des Gefangenen gehen. Die vorgeschlagene Gesetzesänderung dient dazu, eine Unterbringung im offenen Vollzug nur dann zu ermöglichen, wenn die Eignung des Gefangenen dafür positiv festgestellt wird. Ferner soll der Ermessensspielraum der Vollzugsbehörde erweitert werden.

Zu Artikel 7 Nr. 2 (§ 11 Abs. 2)

Durch die Änderung des Absatzes 2 soll ausdrücklich gesetzlich festgeschrieben werden, daß Lockerungen des Vollzuges nur angeordnet werden dürfen, wenn die Eignung des Gefangenen dafür positiv festgestellt wird. Dies erleichtert es künftig den Justizvollzugsanstalten, solche Maßnahmen bei ungeeigneten Gefangenen abzulehnen. Dadurch werden die Gefahren für die Allgemeinheit aus der Gewährung von Lockerungen des Vollzuges an ungeeignete Gefangene vermindert.

Im übrigen gilt die Begründung zur Neufassung des § 10 Abs. 1 StVollzG entsprechend.

Zu Artikel 8 - Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

14.03.97

Gesetzentwurf des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes der Gesellschaft vor gefährlichen Straftätern

A. Zielsetzung

Furchtbare Verbrechen der jüngsten Vergangenheit, die von einschlägig vorbestraften Personen begangen worden sind, haben das Sicherheitsempfinden der Allgemeinheit und das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Schutzfunktion des Staates außerordentlich erschüttert. Wenngleich derart tragische Fälle niemals mit absoluter Sicherheit ausgeschlossen werden können, hat sich der Blick dafür geschärft, daß das geltende Recht, insbesondere hinsichtlich des Umgangs mit Sexualstraftätern, Defizite aufweist, die alsbald beseitigt werden müssen.

B. Lösung

Die Rechtsgrundlagen für den Schutz der Allgemeinheit vor gefährlichen Straftätern sollen, insbesondere im Hinblick auf den Umgang mit Sexualstraftätern, verbessert werden. Dazu soll das Institut der Sicherungsverwahrung nach § 66 StGB ausgebaut werden; namentlich soll künftig die Sicherungsverwahrung bereits dann zwingend einsetzen, wenn der für die Allgemeinheit gefährliche Täter zum ersten Mal wegen einer einschlägigen Tat rückfällig wird. In der Vorschrift über die Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung soll hinsichtlich der bei der Entscheidung zu berücksichtigenden Umstände ausdrücklich vorgeschrieben werden, daß auch das Gewicht des bei einem etwaigen Rückfall bedrohten Rechtsgutes zu berücksichtigen ist. Durch die obligatorische Einholung von Gutachten soll die Beurteilung der Kriminalprognose eines Verurteilten bei der Entscheidung über die Aussetzung sachkundig unterstützt werden, wenn aufgrund der Vortat eine Gefährdung der Allgemeinheit zu befürchten ist. Durch Änderungen im Rahmen der Führungsaufsicht soll Therapieauflagen nach Vollverbüßung einer Strafe ein breiterer Anwendungsbereich gegeben werden. Durch die Erhöhung des Strafrahmens für den beson-

ders schweren Fall des sexuellen Mißbrauchs von Kindern und die Aufstufung von gravierenden Fällen des sexuellen Mißbrauchs von Kindern zum Verbrechen soll eine schuldangemessene Bestrafung im Einzelfall besser gewährleistet und den Schutzinteressen der Bevölkerung vor gefährlichen Tätern durch den Vollzug der Strafen effektiver entsprochen werden. Zugleich sollen die Strafzwecke der negativen und positiven Generalprävention besser zur Geltung gebracht werden. Das gilt auch für die Ermöglichung der lebenslangen Freiheitsstrafe für Sexualstraftaten mit Todesfolge. Der Verdeutlichung dient auch die Zusammenfassung der schweren Fälle des sexuellen Mißbrauchs von Kindern in dem neuen Qualifikationstatbestand des § 176 a.

Im wesentlichen schlägt der Entwurf folgendes vor:

- Lockerung der formellen Voraussetzungen des § 66 StGB bei Sexualstraftaten durch obligatorische Anordnung, wenn der für die Allgemeinheit gefährliche Straftäter zum ersten Mal rückfällig wird (bisher: 2. Rückfall), und fakultative Anordnung, wenn der für die Allgemeinheit gefährliche Straftäter wegen zweier (bisher: dreier) Symptomtaten zu Freiheitsstrafen bestimmter Höhe verurteilt wird (§ 66 Abs. 3 StGB).
- Ermöglichung der Anordnung unbefristeter Sicherungsverwahrung in den Fällen erster Sicherungsverwahrung, wenn der Verurteilte nach Ablauf von zehn Jahren weiterhin für die Allgemeinheit gefährlich ist (§ 67 d Abs. 3 StGB).
- Ausweitung der Führungsaufsicht und Einführung einer unbefristeten Führungsaufsicht im Fall der Therapieverweigerung.
- Ruhen der Verfolgungsverjährung bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres des Opfers auch in Fällen des sexuellen Mißbrauchs von Schutzbefohlenen.
- Erweiterung des Kreises der Schutzbefohlenen im Sinne des § 174 Abs. 1 Nr. 3 StGB um Stiefkinder, Enkelkinder sowie um leibliche oder adoptierte Kinder, Stief- oder Enkelkinder des nichtehelichen Lebenspartners des Täters, mit dem dieser in häuslicher Gemeinschaft lebt.
- Erhöhung des Strafrahmens für besonders schwere Fälle des sexuellen Mißbrauchs von Kindern (§ 176 Abs. 3); Aufstufung besonders gravierender Fälle des sexuellen Mißbrauchs von Kindern zum Verbrechen und Zusammenfassung der Verbrechenstatbestände in einem neuen § 176 a.
- Lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren bei sexuellem Mißbrauch von Kindern, Vergewaltigung oder sexueller Nötigung, wenn der Täter durch eine körperlich schwere Mißhandlung leicht-

fertig den Tod des Opfers verursacht hat (§ 176 a Abs. 2, § 177 Abs. 3, § 178 Abs. 3 StGB).

- Strafschärfungen bzw. tatbestandliche Erweiterungen für Herstellung und Vertrieb namentlich kinderpornographischer Schriften sowie den Besitz und das Unternehmen der Besitzverschaffung kinderpornographischer Schriften (§ 184 Abs. 3 bis 5 StGB).
- Einbeziehung der qualifizierten Fälle der Verbreitung von Kinderpornographie in die Überwachung des Fernmeldeverkehrs nach § 100 a StPO.
- Obligatorische Einholung eines Sachverständigengutachtens bei Aussetzung von Freiheitsstrafen wegen Sexualstraftaten von mehr als zwei Jahren, sowie in Fällen der Sicherungsverwahrung.
- Zuständigkeit der großen Strafvollstreckungskammer für Entscheidungen über die Aussetzung einer Freiheitsstrafe von mehr als vier Jahren sowie bei der Entscheidung über die Fortdauer erster Sicherungsverwahrung.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Durch die vermehrte Anordnung von Sicherungsverwahrung werden für den Strafvollzug bei den Ländern erhebliche Mehrkosten entstehen. Zusätzliche Kosten werden durch die obligatorische Anordnung von Gutachten anfallen. Der Umfang der Mehrkosten läßt sich derzeit nicht hinreichend sicher abschätzen.

2. Vollzugsaufwand

Keiner.

E. Sonstige Kosten

Keine.

14.03.97

Gesetzentwurf **des Bundesrates**

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes der Gesellschaft vor gefährlichen Straftätern

Der Bundesrat hat in seiner 710. Sitzung am 14. März 1997 beschlossen, den als **Anlage 1** beigefügten Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Ferner hat der Bundesrat die aus der **Anlage 2** ersichtliche EntschlieÙung gefaÙt.

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes der Gesellschaft vor gefährlichen Straftätern

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945, 1160), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Nr. 8 Buchstabe b wird die Angabe "§ 176 Abs. 1 bis 4, 5 Nr. 2 und Abs. 6" durch die Angabe "§ 176 Abs. 1 bis 3, 5 Nr. 2, Abs. 6 und § 176 a" ersetzt.
2. In § 57 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort "Tat" die Wörter ", das Gewicht des bei einem Rückfall bedrohten Rechtsguts" eingefügt und die Wörter "sein Verhalten im Vollzug" durch die Wörter "das Verhalten des Verurteilten im Vollzug" ersetzt.
3. § 66 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 2 folgender Absatz 3 eingefügt:

"(3) Wird der Täter wegen einer Straftat nach §§ 174 bis 180 oder § 182 zu zeitiger Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren verurteilt, so ordnet das Gericht neben der Strafe die Sicherungsverwahrung bereits dann an, wenn er wegen einer vorsätzlichen Straftat, die er vor der neuen Tat begangen hat, schon einmal zu Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren verurteilt worden ist und die in Absatz 1 Nr. 2 und 3 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Hat jemand zwei vorsätzliche Straftaten, davon mindestens eine nach §§ 174 bis 180 oder § 182, begangen, durch die er jeweils Freiheits-

strafe von mindestens einem Jahr verwirkt hat, und wird er wegen einer oder beiden Taten zu Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt, so kann das Gericht unter der in Absatz 1 Nr. 3 bezeichneten Voraussetzung neben der Strafe die Sicherungsverwahrung auch ohne frühere Verurteilung oder Freiheitsentziehung anordnen."

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

4. In § 67 Abs. 4 Satz 2 wird die Angabe "§ 67 d Abs. 5 Satz 1" durch die Angabe "§ 67 d Abs. 6 Satz 1" ersetzt.

5. § 67 d wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

"(3) Bei der ersten Unterbringung in der Sicherungsverwahrung prüft das Gericht vor Ablauf der in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Frist, ob die Fortdauer der Unterbringung anzuordnen ist. Es ordnet die Sicherungsverwahrung unbefristet an, wenn der Schutz der Allgemeinheit es erfordert."

b) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 4 bis 6.

6. In § 68 Abs. 2 wird die Angabe "67 d Abs. 2, 4, 5" durch die Angabe "67 d Abs. 2, 5, 6" ersetzt.

7. § 68 c wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

"(2) Das Gericht kann eine die Höchstdauer nach Absatz 1 Satz 1 überschreitende unbefristete Führungsaufsicht anordnen, wenn der Verurteilte in eine Weisung nach § 68 b Abs. 2 Satz 2, § 56 c Abs. 3 Nr. 1 nicht einwilligt oder einer solchen Weisung nicht nachkommt und eine Gefährdung der Allgemeinheit durch die Begehung weiterer erheblicher Straftaten zu befürchten ist. Erklärt der Verurteilte nachträglich seine Einwilligung, so setzt das Gericht die weitere Dauer der Führungsaufsicht fest. Im übrigen gilt § 68 e Abs. 4."

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

8. In § 68 d wird nach der Angabe "68 c Abs. 1 Satz 2" die Angabe "und Abs. 2" eingefügt.
9. Dem § 68 e wird folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) Hat das Gericht nach § 68 c Abs. 2 unbefristete Führungsaufsicht angeordnet, so muß es spätestens mit Verstreichen der Höchstfrist gemäß § 68 c Abs. 1 prüfen, ob eine Entscheidung nach Absatz 1 Satz 1 geboten ist. Lehnt das Gericht eine Aufhebung der Führungsaufsicht ab, so beginnt die Frist mit der Entscheidung von neuem."
10. § 68 f Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Ist eine Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren wegen einer vorsätzlichen Straftat oder eine Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr wegen einer in § 181 b genannten Straftat vollständig vollstreckt worden, so tritt mit der Entlassung des Verurteilten aus dem Strafvollzug Führungsaufsicht ein."
11. In § 78 b Abs. 1 Nr. 1 wird vor der Angabe "176" die Angabe "174 und" eingefügt.
12. In § 174 Abs. 1 Nr. 3 werden nach den Wörtern "angenommenen Kind" die Wörter ", Stief- oder Enkelkind oder mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden leiblichen oder angenommenen Kind, Stief- oder Enkelkind seines nichtehelichen Lebenspartners" angefügt.
13. § 176 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter "von einem Jahr bis zu zehn Jahren" durch die Wörter "nicht unter einem Jahr" ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird gestrichen.
 - b) Absatz 4 wird gestrichen.
14. Nach § 176 wird folgender § 176 a eingefügt:

"§ 176 a

Schwerer sexueller Mißbrauch von Kindern

(1) Wer eine Tat nach § 176 Abs. 1 oder 2 mit anderen Beteiligten gemeinschaftlich begeht oder bei einer solchen Tat

1. mit dem Kind den Beischlaf vollzieht oder ähnliche sexuelle Handlungen an dem Kind vornimmt, die dieses besonders erniedrigen, insbesondere, wenn sie mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind, oder
2. das Kind schwer mißhandelt oder es durch die Tat in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringt,

wird mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren.

(2) Verursacht der Täter durch die Tat leichtfertig den Tod des Kindes, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren. Wird der Tod leichtfertig dadurch verursacht, daß der Täter das Kind bei der Tat körperlich schwer mißhandelt, so ist auf lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren zu erkennen."

15. Dem § 177 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

"Wird der Tod leichtfertig dadurch verursacht, daß der Täter das Opfer bei der Tat körperlich schwer mißhandelt, so ist auf lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren zu erkennen."

16. Dem § 178 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

"Wird der Tod leichtfertig dadurch verursacht, daß der Täter das Opfer bei der Tat körperlich schwer mißhandelt, so ist auf lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren zu erkennen."

17. § 184 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 werden die Wörter "von drei Monaten" durch die Wörter "von sechs Monaten" und die Wörter "bis zu einem Jahr" durch die Wörter "bis zu drei Jahren" ersetzt.
- b) In Absatz 4 werden
 - aa) die Wörter "und geben sie ein tatsächliches Geschehen wieder" gestrichen und
 - bb) die Wörter "bis zu fünf Jahren" durch die Wörter "bis zu zehn Jahren" ersetzt.
- c) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter ", wenn die Schriften ein tatsächliches Geschehen wiedergeben," gestrichen.

Artikel 2 **Änderung der Strafprozeßordnung**

Die Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 100 a Satz 1 werden in Nummer 2 in einer Zeile nach den Wörtern "einen schweren Menschenhandel nach § 181 Abs. 1 Nr. 2, 3 des Strafgesetzbuches," die Wörter "eine Verbreitung pornographischer Schriften, die den sexuellen Mißbrauch von Kindern zum Gegenstand haben (§ 184 Abs. 3 des Strafgesetzbuches), wenn der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat," eingefügt.
2. In § 454 Abs. 1 wird Satz 5 durch folgende Sätze 5 und 6 ersetzt:

"Die Vollstreckung des Restes der lebenslangen Freiheitsstrafe und des Restes einer wegen Straftaten nach §§ 174 bis 180 und § 182 des Strafgesetzbuches verhängten zeitigen Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren darf das Gericht nur aussetzen, wenn es zuvor das Gutachten eines Sachverständigen über den Verurteilten, namentlich darüber eingeholt hat, ob keine Gefahr mehr besteht, daß dessen durch die Tat zutage getretene Gefährlichkeit fortbesteht; der Gutachter soll im Rahmen des Strafvollzugs nicht mit der Behandlung des Verurteilten befaßt gewesen sein. Satz 5 gilt entsprechend in Fällen der Vollstreckung von Freiheitsstrafe wegen Straftaten nach § 323 a des Strafgesetzbuches (Vollrausch), wenn die Rauschtat eine solche nach den §§ 174 bis 180 oder § 182 des Strafgesetzbuches ist und in Fällen des Vollzuges der Sicherungsverwahrung, wenn die Maßregel wegen Straftaten nach den §§ 174 bis 180 oder § 182 des Strafgesetzbuches angeordnet ist."
3. § 463 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach der Angabe "§ 454" die Angabe "Abs. 1 Satz 1 bis 4, Abs. 2 und 3" und nach der Angabe "§ 67 d Abs. 2," die Angabe "3," eingefügt.
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

"In den Fällen des § 67 d Abs. 3 des Strafgesetzbuches ist auch § 454 Abs. 1 Satz 5 anzuwenden."
 - cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

- b) In Absatz 5 wird die Angabe "§ 67 d Abs. 5" durch die Angabe "§ 67 d Abs. 6" ersetzt.
- c) In Absatz 6 wird die Angabe "§ 67 d Abs. 2, 4" durch die Angabe "§ 67 d Abs. 2, 5" ersetzt.

Artikel 3 **Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes**

In § 78 b Abs. 1 Nr. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach dem Wort "Freiheitsstrafe" die Wörter "oder einer zeitigen Freiheitsstrafe von mehr als vier Jahren" und nach dem Wort "Sicherungsverwahrung" die Wörter "oder über die Fortdauer der Sicherungsverwahrung" eingefügt.

Artikel 4 **Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch**

Das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 a wird aufgehoben.
2. In Artikel 316 Abs. 1 wird die Angabe "§ 67 d Abs. 5" durch die Angabe "§ 67 d Abs. 6" ersetzt.

Artikel 5
Einschränkung von Grundrechten

Das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Artikel 10 des Grundgesetzes) wird nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.

Artikel 6
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

B e g r ü n d u n g :

I. Allgemeines

In letzter Zeit wurde eine Reihe von besonders schwerwiegenden Sexualstraftaten bekannt, die die Allgemeinheit erschüttert haben. Das Sicherheitsempfinden der Bürgerinnen und Bürger ist schwer beeinträchtigt. Die Taten haben den Blick dafür geschärft, daß das geltende Recht Defizite aufweist, die alsbald beseitigt werden müssen. In einer Reihe von Punkten müssen die gesetzlichen Regelungen geändert werden, damit der Schutz der Allgemeinheit vor Straftätern besser gewährleistet ist. Der Entwurf schlägt zu folgenden Bereichen Änderungen vor:

Vorzeitige Entlassung

Um den Belangen des Opferschutzes und dem Sicherheitsbedürfnis der Allgemeinheit stärker Rechnung zu tragen, sieht der Entwurf vor, daß bei der Entscheidung über die Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung ausdrücklich auch das Gewicht des bei einem etwaigen Rückfall bedrohten Rechtsgutes zu berücksichtigen ist.

Sicherungsverwahrung

Die Sicherungsverwahrung ist eine geeignete Maßnahme, um den bedrohlichen aktiven Hangtäter mit schwerer Delinquenz über die Verbüßung der verwirkten Freiheitsstrafe hinaus unter Kontrolle zu halten und so die Allgemeinheit vor weiteren schwerwiegenden Straftaten zu schützen. Wegen der einschneidenden Konsequenzen dieser Maßregel müssen die Voraussetzungen für die Unterbringung hoch angesetzt werden. Andererseits ist gerade für den Bereich der Sexualstraftaten dem Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung in besonderer Weise Rechnung zu tragen. Obwohl die Mehrzahl der in der Sicherungsverwahrung untergebrachten Personen Sexualstraftäter sind, kann nicht davon ausgegangen werden, daß bereits bisher alle Täter aus diesem Deliktsbereich in der Sicherungsverwahrung untergebracht werden, bei denen dies zum Schutz der Allgemeinheit geboten ist.

Ein wesentliches Hemmnis besteht darin, daß ein Täter bisher mindestens drei schwerwiegende Straftaten begangen haben muß, bevor die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung angeordnet werden darf. Das erscheint nicht sachgerecht. Gerade bei Sexualstraftaten liegt es nahe, daß ein Täter, der zum wiederholten Mal entsprechende Taten begangen hat, auch in Zukunft eine Gefahr für die Allgemeinheit darstellt. Deshalb muß es ermöglicht werden, bereits nach dem ersten Rückfall die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung anzuord-

nen. Diese Möglichkeit schafft der Entwurf mit einem neuen Absatz 3 des § 66 StGB. Die Allgemeinheit würde einem nicht vertretbaren Risiko ausgesetzt, wenn ein rückfälliger Straftäter nur deshalb nicht in der Sicherungsverwahrung untergebracht werden könnte, weil noch ein weiterer Rückfall abgewartet werden muß.

Das geltende Recht begrenzt die Dauer der ersten Unterbringung in der Sicherungsverwahrung auf zehn Jahre (§ 67 d Abs. 1 StGB). Es ist mit den berechtigten Sicherheitsinteressen der Bevölkerung jedoch nicht in Einklang zu bringen, daß ein Straftäter zwingend nach Ablauf von zehn Jahren aus der Sicherungsverwahrung entlassen werden muß, auch wenn seine hochgradige Gefährlichkeit fortbesteht. Deshalb sieht der Entwurf die Möglichkeit der Anordnung der Sicherungsverwahrung unbegrenzter Dauer auch bei der ersten Sicherungsverwahrung vor. Diese Maßnahme ist nicht auf Sexualstraftäter zu beschränken; auch bei anderen Straftätern, insbesondere Gewalttätern, kann die Fortdauer der ersten Sicherungsverwahrung zum Schutz der Allgemeinheit unabdingbar sein.

Führungsaufsicht

Um den Schutz der Allgemeinheit zu verbessern, ist es notwendig, bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung in weiterem Umfang als bisher Führungsaufsicht eintreten zu lassen. Zwar kann das Gericht bei den in § 181 b StGB genannten Straftaten Führungsaufsicht anordnen; von dieser Möglichkeit wird in der Praxis aber nur in sehr geringem Umfang Gebrauch gemacht. Der Eintritt der Führungsaufsicht kraft Gesetzes gemäß § 68 f Abs. 1 StGB ist andererseits an zu hohe Voraussetzungen geknüpft, da danach die vollständige Vollstreckung einer Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren erforderlich ist. Der Entwurf sieht Führungsaufsicht kraft Gesetzes im Hinblick auf eine Verminderung der Rückfallgefahr bei Sexualstraftätern bereits bei der Vollverbüßung einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr vor.

Ferner ist es notwendig, bei Führungsaufsichtsprobanden, die zur Aufnahme einer vom Gericht für erforderlich gehaltenen Behandlung nicht bereit sind, die Führungsaufsicht über die bisherige Höchstdauer von fünf Jahren fortbestehen zu lassen, bis eine positive Sozialprognose gestellt werden kann. Dies wird insbesondere davon abhängen, ob sich der Verurteilte nachträglich noch bereitfindet, sich einer Behandlung, die (auch) dazu dient, das Rückfallrisiko zu minimieren, zu unterziehen. Die für den Fall der Anordnung unbefristeter Führungsaufsicht nunmehr angeordnete obligatorische Überprüfung der Notwendigkeit der Maßnahme trägt dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und dem Umstand Rechnung, daß mit der Dauer einer rückfallfreien Zeit nach der Verurteilung die Notwendigkeit der vom Verurteilten abgelehnten Therapie in den Hintergrund tritt.

Ruhen der Verfolgungsverjährung

Bei der Neufassung des Absatzes 1 des § 78 b StGB durch das 30. Strafrechtsänderungsgesetz vom 23. Juni 1994 (BGBl. I S. 1310) wurde § 174 StGB nicht mit in den Katalog der Taten aufgenommen, für deren Verfolgung die Verjährung bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres des Opfers ruht. Der Gesetzentwurf sieht vor, diese Strafbarkeitslücke zu schließen.

Erweiterung des Kreises der Schutzbefohlenen

Leibliche oder angenommene noch nicht achtzehn Jahre alte Kinder werden als Schutzbefohlene vor sexuellem Mißbrauch durch ihren Vater geschützt. Mit der Erweiterung des Kreises der Schutzbefohlenen auf Stief- und Enkelkinder sowie Kinder, die zusammen mit dem nichtehelichen Lebenspartner der Mutter oder der Großmutter in häuslicher Gemeinschaft leben, werden vorhandene Strafbarkeitslücken geschlossen.

Die besondere Nähe und Vertrauensbeziehung zwischen Täter und Opfer, die durch die enge häusliche Lebensgemeinschaft begründet ist, rechtfertigt auch für diesen Personenkreis die Aufnahme in den Kreis der Schutzbefohlenen.

Strafrahmenerhöhung bei §§ 176 bis 178 StGB

Die Strafrahen des § 176 StGB (sexueller Mißbrauch von Kindern) werden ihrer Aufgabe, die im Kindesmißbrauch liegende Sozialschädlichkeit und Gefährlichkeit zutreffend zu kennzeichnen und schuldangemessenes Strafen zu gewährleisten, nicht in allen Fällen gerecht. Hohe Bedeutung gerade bei Straftaten nach § 176 StGB kommt ferner dem Strafzweck der positiven Generalprävention zu.

Die bestehenden Defizite will der Entwurf durch eine Erhöhung der Strafdrohungen beseitigen. Die bisherigen Regelbeispiele für den besonders schweren Fall sowie weitere besonders schwerwiegende Fälle des sexuellen Mißbrauchs von Kindern werden zu Verbrechen mit einem Strafrahen von zwei bis fünfzehn Jahren Freiheitsstrafe aufgestuft. Um die Bedeutung dieses Verbrechensstatbestandes hervorzuheben, werden diese schweren Fälle und der sexuelle Mißbrauch von Kindern mit Todesfolge in einen neuen § 176 a StGB "Schwerer sexueller Mißbrauch von Kindern" eingestellt. Daneben bleibt der unbenannte besonders schwere Fall des sexuellen Mißbrauchs von Kindern (§ 176 Abs. 3 StGB) erhalten, um möglicherweise weitere, besonders gravierende Taten angemessen sanktionieren zu können; die Höchststrafe wird von zehn auf fünfzehn Jahre Freiheitsstrafe angehoben.

Es wurde erwogen, den sexuellen Mißbrauch von Kindern insgesamt als Verbrechen einzustufen. Davon wurde insbesondere wegen der verfahrensrechtlichen Konsequenzen Abstand genommen. Die Einstufung als Verbrechen

schließt die Einstellung des Verfahrens gemäß §§ 153, 153 a StPO, insbesondere aber das Strafbefehlsverfahren auch in leichtesten Fällen aus. Nicht wenige Fälle des sexuellen Mißbrauchs von Kindern können aber mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr mit Strafaussetzung zur Bewährung ausreichend sanktioniert werden. Durch die Erledigung im Strafbefehlsverfahren kann den Opfern ein Auftreten in der Hauptverhandlung, möglicherweise in mehreren Instanzen, erspart werden. Auf diesen Vorteil sollte im Interesse des Opferschutzes nicht verzichtet werden. Außerdem bestünde die Gefahr, daß eine generelle Einstufung des sexuellen Mißbrauchs von Kindern als Verbrechen in der Praxis dazu führen könnte, daß die Erheblichkeitsschwelle des § 184 c Nr. 1 StGB angehoben und damit der strafrechtliche Schutz von Kindern insgesamt vermindert würde.

Es erscheint außerdem geboten, für besonders gravierende Fälle des sexuellen Mißbrauchs von Kindern mit Todesfolge die Verhängung lebenslanger Freiheitsstrafe zu ermöglichen (§ 176 a Abs. 2 StGB). Entsprechende Maßnahmen sieht der Entwurf für die Vergewaltigung mit Todesfolge und die sexuelle Nötigung mit Todesfolge vor (§ 177 Abs. 3, § 178 Abs. 3 StGB). Damit wird teilweise der bestehende Wertungswiderspruch zu Strafdrohungen bei Eigentumsdelikten, etwa zum Raub mit Todesfolge (§ 251 StGB), beseitigt.

Pornographische Schriften

Die Vorschriften gegen Herstellung und Verbreitung sog. "harter Pornographie", namentlich kinderpornographischer Schriften, bedürfen der Verbesserung. Der Entwurf sieht ein abgestuftes System vor, indem er eine Anhebung der Höchststrafe für Herstellung und Vertrieb von Gewaltpornographie und sodomitischer Pornographie vorschlägt (Freiheitsstrafe bis zu drei statt wie bisher bis zu einem Jahr), für Herstellung und Verbreitung von kinderpornographischen Schriften eine Anhebung der Mindeststrafe von drei auf sechs Monate (§ Abs. 3 StGB) und für die Fälle gewerbs- und bandenmäßigen Handelns bei Herstellung und Verbreitung kinderpornographischer Schriften eine Erhöhung der Höchststrafe von fünf auf zehn Jahre (§ 184 Abs. 4 StGB).

Mit dem Verzicht auf das Merkmal der Wiedergabe eines tatsächlichen Geschehens in Absatz 4 und 5 Satz 1 wird ein wesentliches Hemmnis effektiver Strafverfolgung beseitigt. Diesem Aspekt kommt vor allem im Hinblick auf die Entwicklung der rasch voranschreitenden Computertechnologie besondere Bedeutung zu. Sie ermöglicht Darstellungen, bei denen nicht mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob ein tatsächliches Geschehen wiedergegeben wird. Eine nachhaltige Forderung der Praxis, die der Bundesrat bereits geltend gemacht hat, wird damit erneut aufgegriffen (BR-Drucks. 966/96 - Beschluß -, Nr. 23; BT-Drucks. 12/3001 S. 10).

Telekommunikationsüberwachung

Der Unrechtsgehalt der qualifizierten Fälle der Verbreitung von Kinderpornographie rechtfertigt die Einbeziehung in § 100 a StPO. Die Maßnahme steht auch vor dem Hintergrund des Mißbrauchs der neuen Kommunikationstechnologien. Soweit in den Datennetzen kinderpornographische Schriften verbreitet werden und dies in geschlossenen Nutzergruppen geschieht, kann eine Anordnung nach § 100 a StPO erforderlich werden.

Einholung eines Gutachtens

Das Gesetz verlangt bisher lediglich ausdrücklich die Einholung eines Gutachtens vor der Entlassung eines zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten. Aber nicht nur bei den zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten bedarf die Beurteilung der Kriminalprognose einer gutachtlichen Fundierung. Auch wenn gesichertes Zahlenmaterial über die Rückfallhäufigkeit bei Sexualstraftätern nur in begrenztem Umfang vorliegt, wird doch von Experten allgemein festgestellt, daß die Rückfallquote bei Sexualstraftätern im allgemeinen hoch ist (Prof. Dr. N. Leygraf in der Expertenanhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestags am 9. Oktober 1996). Die Deviationen und Gründe der Delinquenz sowie die Therapiemöglichkeiten sind bei Sexualstraftätern sehr unterschiedlich. Um gerade in diesem Bereich eine zutreffende Entscheidung zu finden, erscheint es bei einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren erforderlich, ein psychiatrisches oder psychologisches Gutachten über den Verurteilten einzuholen. Dieses Gutachten ist von einem "externen" Sachverständigen, d. h. eines solchen Sachverständigen, der im Rahmen des Strafvollzugs noch nicht mit der Behandlung des Verurteilten befaßt gewesen ist, zu erstellen. Damit soll eine möglichst objektive und von der therapeutischen Beziehung unbeeinflusste Äußerung herbeigeführt werden.

Der Notwendigkeit der Einholung eines externen Gutachtens auch in denjenigen Fällen, in denen Sexualstraftaten unter den Voraussetzungen des Vollrauschtatbestandes begangen werden oder wegen Sexualstraftaten Sicherungsverwahrung angeordnet wird, trägt der neue § 454 Abs. 1 Satz 6 StPO Rechnung.

Entscheidung durch die große Strafvollstreckungskammer

Die Entscheidung über die Aussetzung der Reststrafe soll von der großen Strafvollstreckungskammer zu treffen sein, wenn es um die Aussetzung einer Freiheitsstrafe von mehr als vier Jahren geht. Die Aussetzung des Strafrestes bei einer Freiheitsstrafe von mehr als vier Jahren ist von erheblicher Tragweite. Eine solche Entscheidung sollte nur von einem Richterkollegium getroffen werden können. Die dadurch eintretende Mehrbelastung der Gerichte erscheint angesichts der Bedeutung der Entscheidung und der Folgen geboten.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung des Strafgesetzbuches)

Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 5 Nr. 8 Buchstabe b)

Als Folge der Änderung des § 176 StGB und der Einfügung des § 176 a StGB ist § 5 Nr. 8 Buchstabe b StGB anzupassen.

Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 57 Abs. 1 Nr. 2)

Nach der geltenden Fassung des § 57 Abs. 1 Nr. 2 sind bei der Entscheidung über die Aussetzung des Strafrestes namentlich die Persönlichkeit des Verurteilten, sein Vorleben, die Umstände seiner Tat, sein Verhalten im Vollzug, seine Lebensverhältnisse und die Wirkungen zu berücksichtigen, die von der Aussetzung für ihn zu erwarten sind. Daß auch die Frage, welches Gewicht einer etwaigen erneuten Straffälligkeit des Verurteilten für die Allgemeinheit oder das Tatopfer haben würde, bei der Aussetzungsentscheidung zu berücksichtigen ist, ist im Gesetz bisher nicht ausdrücklich gesagt. Durch die Gesetzesänderung soll erreicht werden, daß die Gerichte stärker als bisher ihre Entscheidung auch an dem für den Fall einer neuen Straftat bedrohten Rechtsgut ausrichten.

Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 66 Abs. 3)

§ 66 StGB setzt bisher voraus, daß der Täter mindestens drei schwerwiegende Straftaten begangen hat, bevor er in der Sicherungsverwahrung untergebracht werden kann. Das erscheint für den Bereich der Sexualstraftäter nicht sachgerecht. Wegen des Gewichts des bedrohten Rechtsgutes kann es bei dieser Tätergruppe nicht verantwortet werden, nach einem ersten Rückfall trotz festgestellter Gefährlichkeit einen weiteren Rückfall abwarten zu müssen, bevor die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten mit dem Mittel der Sicherungsverwahrung geschützt werden darf. Deshalb sind insoweit die formellen Voraussetzungen an die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung zurückzunehmen.

Der neue Absatz 3 hält an der Unterscheidung der Absätze 1 und 2 fest. Es werden lediglich insoweit die formellen Voraussetzungen zurückgenommen, als die Anordnung der Sicherungsverwahrung bereits nach dem ersten Rückfall ermöglicht wird. Nach Satz 1 ist ein Straftäter in der Sicherungsverwahrung unterzubringen, wenn er vor der Tat bereits wegen einer schwerwiegenden Straftat verurteilt worden ist, zwei Jahre Freiheitsstrafe verbüßt oder sich im Vollzug einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung befunden hat und seine Gefährlichkeit für die Allgemeinheit durch eine Gesamtwürdigung gemäß Absatz 1 Nr. 3 festgestellt wird. Da an der Vorverbüßungsdauer von zwei Jahren festgehalten wird, ist die Höhe der Freiheitsstra-

fe für die Vortat ebenfalls auf zwei Jahre zu bestimmen, wobei im Falle einer Gesamtstrafe eine Einzelstrafe in dieser Höhe verhängt worden sein muß. Ein Straftäter kann in der Sicherungsverwahrung untergebracht werden, wenn er - ohne vorangegangene Verurteilung und Strafverbüßung - durch mindestens zwei Straftaten Strafen bestimmter Höhe verwirkt hat und seine Gefährlichkeit gemäß Absatz 1 Nr. 3 festgestellt wird.

Der Katalog der Sexualstraftaten, die eine erleichterte Unterbringung in der Sicherungsverwahrung ermöglichen, wurde bewußt weit gefaßt. Das notwendige Korrektiv besteht in der gemäß § 66 Abs. 1 Nr. 3 StGB erforderlichen Gesamtwürdigung des Täters und seiner Taten im Hinblick auf die Gefährlichkeit für die Allgemeinheit.

Es wurde davon abgesehen, festzuschreiben, daß alle Symptomtaten Sexualstraftaten sein müssen. Auch wenn sich die Gefährlichkeit für die Allgemeinheit durch eine Gesamtwürdigung gemäß Absatz 1 Nr. 3 regelmäßig nur dann treffen lassen wird, wenn der Täter wiederholt wegen eines Sexualdelikts auffällig geworden ist, soll es letztlich der Prüfung des Einzelfalles überlassen bleiben, ob auch in anderen Fällen festgestellt werden kann, daß der wiederholt, wenn auch nicht einschlägig auffällig gewordene Sexualstraftäter wegen der Gefahr weiterer schwerer Sexualstraftaten untergebracht werden muß.

Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 67 Abs. 4 Satz 2)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 5.

Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 67 d Abs. 3)

Es ist nicht länger tragbar, daß die Höchstdauer der erstmals verhängten Sicherungsverwahrung von Gesetzes wegen ausnahmslos auf zehn Jahre begrenzt ist (§ 67 d Abs. 1 Satz 1 StGB). Das geltende Recht führt dazu, daß ein Verurteilter, der auch nach Ablauf von zehn Jahren noch hochgradig gefährlich ist, zwingend in die Freiheit entlassen werden muß, bei den dann nur noch relativ schwach ausgeprägten Kontrollmöglichkeiten. Derartige Fälle gibt es in der Praxis zwar sehr selten. Es ist aber für jeden Einzelfall nicht vermittelbar, daß das Gesetz dazu zwingt, die mit einer Entlassung hochgefährlicher Täter verbundenen Risiken einzugehen und im Extremfall abwarten zu müssen, bis sich der Täter erneut in schwerwiegender Weise vergangen hat.

Der neue § 67 d Abs. 3 ermöglicht es, Sicherungsverwahrung von unbegrenzter Dauer auch bei der ersten Sicherungsverwahrung anzuordnen, wenn dies zum Schutz der Allgemeinheit erforderlich ist. Die Formulierung ist angelehnt an § 89 StGB i.d.F. des E 1962. Wie der E 1962 hat sich der Entwurf nicht dazu entschlossen, generell keine Höchstfrist für die erste Sicherungsverwahrung vorzusehen. Es wäre sonst zu besorgen, daß die Gerichte vom Institut der Sicherungsverwahrung noch zurückhaltender Gebrauch machen würden als dies

bereits nach geltendem Recht der Fall ist. Der Entwurf beschreitet aber insofern neue Wege, als er die Entscheidung über die Fortdauer der Sicherungsverwahrung nicht dem erkennenden Gericht, sondern der Strafvollstreckungskammer überträgt. Dafür ist die Überlegung maßgebend, daß die während der Verbüßung der Strafe und der Unterbringung in Sicherungsverwahrung gewonnenen Erfahrungen herangezogen werden sollen. Diese Erkenntnisquellen stehen dem Erkenntnisrichter naturgemäß nicht zur Verfügung. Außerdem soll dem Verurteilten ein Anreiz gegeben werden, im Vollzug mitzuarbeiten, etwa an therapeutischen Maßnahmen teilzunehmen.

Die Entscheidung soll von der mit drei Berufsrichtern besetzten Strafvollstreckungskammer nach Einholung eines externen Gutachtens getroffen werden. Im einzelnen wird auf die Begründung zu Artikel 2 Nr. 3 und zu Artikel 3 verwiesen.

Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 68 Abs. 2)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 5.

Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 68 c Abs. 2)

Nach § 68 b Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 56 c Absatz 3 Nr. 1 StGB dürfen Weisungen des Gerichts, sich einer Heilbehandlung oder einer Entziehungskur zu unterziehen, nur mit Einwilligung des Verurteilten erteilt werden.

Während bei einer Strafaussetzung zur Bewährung die fehlende Einwilligung zur Konsequenz haben kann, daß diese Strafaussetzung zu versagen ist, weil ohne entsprechende Behandlung die Gefahr besteht, daß der Verurteilte weitere Straftaten begehen wird, sind an eine Versagung der Einwilligung im Rahmen der Führungsaufsicht keine Konsequenzen geknüpft. Gerade hier besteht jedoch ein besonderes Bedürfnis, daß sich als besonders gefährlich erkannte Straftäter einer Heilbehandlung unterziehen, um die Rückfallwahrscheinlichkeit zu reduzieren. Ein Wegfall des Einwilligungserfordernisses und/oder eine Einbeziehung in die Strafdrohung des § 145 a StGB dürften unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten problematisch sein. Bei Verurteilten, die in eine von dem Gericht für erforderlich gehaltene Weisung im Sinne von § 56 c Abs. 3 Nr. 1 StGB nicht einwilligen und aufgrund der Nichtaufnahme einer Behandlung für die Allgemeinheit weiterhin gefährlich sind, ist es jedoch gerechtfertigt, über die derzeitige Höchstdauer der Führungsaufsicht von fünf Jahren hinaus unbefristete Führungsaufsicht anzuordnen und die Führungsaufsicht nach § 68 e Abs. 1 StGB erst dann enden zu lassen, wenn zu erwarten ist, daß der Verurteilte auch ohne sie keine Straftaten mehr begehen wird. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Verurteilte nachträglich eine Behandlung im Sinne von § 56 c Abs. 3 Nr. 1 StGB aufgenommen hat.

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit sind an die Anordnung von unbefristeter Führungsaufsicht strengere Anforderungen zu stellen als an das Eintreten der Führungsaufsicht mit einer Höchstdauer nach § 68 c Abs. 1 StGB. Erforderlich ist daher eine Gefährdung der Allgemeinheit durch die Begehung erheblicher weiterer Straftaten für den Fall, daß eine Weisung im Sinne von § 56 c Abs. 3 Nr. 1 StGB mangels Einwilligung nicht erteilt werden kann oder der Verurteilte einer solchen Weisung nicht nachkommt. Erklärt der Verurteilte seine Einwilligung noch nachträglich, so hat das Gericht unter Berücksichtigung des § 68 c Abs. 1 Satz 1 StGB die weitere Dauer der Führungsaufsicht festzusetzen, wobei die dort festgelegte Höchstfrist ab dem Zeitpunkt der Entscheidung neu zu laufen beginnt. Der Verurteilte soll hierdurch motiviert werden, die Versagung seiner Einwilligung nochmals zu überdenken.

Um der Gefährlichkeit des Verurteilten, die fortbesteht, wenn er in eine Weisung gemäß § 56 c Abs. 3 StGB nicht einwilligt oder einer solchen nicht nachkommt, entgegenwirken zu können, wird es regelmäßig erforderlich sein, von den Weisungen gemäß § 68 b StGB, die ohne Einwilligung des Verurteilten angeordnet werden können, ausreichend Gebrauch zu machen.

Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 68 d)

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 7. Da Weisungen auch nachträglich erteilt werden können, muß auch die Möglichkeit bestehen, nachträglich unbefristete Führungsaufsicht anzuordnen.

Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 68 e Abs. 4)

Ob die Führungsaufsicht aufzuheben ist, hat das Gericht von Amts wegen zu prüfen. Dafür ist jedoch bislang eine bestimmte Frist nicht vorgesehen. Für den Fall der Anordnung unbefristeter Führungsaufsicht gebietet daher der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, regelmäßige Prüfungen des fortbestehenden Zwecks der Maßnahme auch für den Fall vorzusehen, daß dem Gericht Anhaltspunkte, die eine Beendigung nahelegen, nicht bekannt geworden sind.

Zu Artikel 1 Nr. 10 (§ 68 f Abs. 1 Satz 1)

Bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, bei denen aufgrund des erheblichen Rückfallrisikos von einer besonderen Gefährdung der Allgemeinheit auszugehen ist, ist es erforderlich, Führungsaufsicht in stärkerem Maße als bisher eintreten zu lassen.

Zwar kann nach § 181 b StGB in den Fällen der §§ 176 bis 179 und §§ 180 b bis 181 a StGB das Gericht Führungsaufsicht anordnen. Von dieser Möglichkeit wird jedoch offenbar derzeit kaum Gebrauch gemacht.

Nach § 68 f StGB tritt gegenwärtig Führungsaufsicht auch bei vollständiger Vollstreckung einer Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren wegen einer vorsätzlichen Straftat ein. Grund dieser Regelung ist es, daß Täter, die eine schwere Straftat begangen und deshalb eine längere Freiheitsstrafe voll verbüßt haben, ebensowenig wie bei der Strafaussetzung zur Bewährung sich selbst überlassen bleiben, sondern weiterhin betreut und überwacht werden sollen. Die Zweijahresgrenze soll dabei sicherstellen, daß nur schwere Taten zur Führungsaufsicht führen (Begründung zum E 1962, S. 223 f).

Im Hinblick auf den Schutz der Allgemeinheit ist jedoch hinsichtlich der Dauer der vollstreckten Freiheitsstrafe eine Differenzierung erforderlich. Bei den aufgrund des Rückfallrisikos und der Auswirkungen der Tat für die Allgemeinheit besonders gefährlichen Straftaten nach § 181 b StGB ist in diesen Fällen auch bei erheblich unter zwei Jahren liegenden Freiheitsstrafen, die aufgrund negativer Sozialprognose voll zu verbüßen sind, ein Bedürfnis dafür gegeben, daß Führungsaufsicht kraft Gesetzes eintritt und damit eine weitere Betreuung und Überwachung nach Strafverbüßung sichergestellt ist.

Es ist daher Führungsaufsicht bei den in § 181 b StGB genannten Straftaten bereits bei der vollständigen Vollstreckung einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr angebracht. Ist zu erwarten, daß der Verurteilte auch ohne die Führungsaufsicht keine Straftaten mehr begehen wird, so ordnet das Gericht gemäß § 68 f Abs. 2 StGB an, daß die Maßregel entfällt. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, ob der Grund für die Vollverbüßung der Freiheitsstrafe auf einer negativen Sozialprognose oder der Versagung der Einwilligung nach § 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StGB beruht. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist dadurch gewahrt.

Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 78 b Abs. 1 Nr. 1)

Bei Straftaten im Sinne des § 174 StGB beginnt die Verfolgungsverjährung gemäß § 78 a StGB mit der Beendigung der Tat. Bei der Neufassung des Absatzes 1 durch das 30. Strafrechtsänderungsgesetz vom 23. Juni 1994 (BGBl. I S. 1310), wurde nur für Straftaten nach §§ 176 bis 179 StGB ein Ruhen der Verfolgungsverjährung bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres des Opfers gesetzlich festgelegt. Straftaten nach § 174 StGB wurden seinerzeit nicht mit in den Katalog des § 78 b StGB aufgenommen.

Gerade in den Fällen, in denen Schutzbefohlene im Sinne des § 174 StGB sexuell mißbraucht wurden, und zwar insbesondere dann, wenn es sich um die Kinder des Täters handelt, ist es den Opfern oft erst Jahre nach den Taten möglich, gegen die Täter Anzeige zu erstatten. Ohne eine solche Ruhensregelung für § 174 StGB besteht die große Gefahr, daß dann der Strafverfolgung infolge Zeitablaufs ein Verfolgungshindernis entgegensteht.

Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 174 Abs. 1 Nr. 3)

Mißbraucht ein Stiefelternteil, der Lebenspartner oder ein Großelternteil das Kind, dann erfüllt diese Handlung allenfalls bei Stiefvätern den Tatbestand des § 174 StGB und dies auch nur dann, wenn diesen die Kinder zur Erziehung (mit-)anvertraut sind (§ 174 Abs. 1 Nr. 1 StGB). Diese Strafbarkeitslücke ist zu schließen.

Zu Artikel 1 Nr. 13, 14 (§§ 176, 176 a)

1. Der Strafraum für den besonders schweren Fall des sexuellen Mißbrauchs von Kindern (bisher § 176 Abs. 3 StGB) wird zu Recht als unbefriedigend empfunden. Der gesteigerte Unrechtsgehalt solcher Taten kommt in der Strafdrohung, die in der Obergrenze mit zehn Jahren Freiheitsstrafe der des Normalstrafrahmens entspricht, nicht hinreichend zum Ausdruck. Deshalb sieht der Entwurf kein Höchstmaß der Freiheitsstrafe vor, so daß in Verbindung mit § 38 Abs. 2 StGB ein Strafraum von einem Jahr bis zu fünfzehn Jahren Freiheitsstrafe eröffnet ist.

Am unbenannten besonders schweren Fall wird festgehalten, obwohl in dem neuen § 176 a Abs. 1 StGB unter Einbeziehung der bisherigen Regelbeispiele für einen besonders schweren Fall ein Verbrechenstatbestand geschaffen wird. Damit sollen Fälle erfaßt werden, die zwar nicht durch den Qualifikationstatbestand erfaßt werden, in ihrem Unrechts- und Schuldgehalt aber so deutlich vom Normalfall abweichen, daß eine Ahndung aus dem Normalstrafrahmen unangemessen erscheint.

2. Besonders gravierende Fälle des sexuellen Mißbrauchs von Kindern werden in einem neuen Qualifikationstatbestand (§ 176 a StGB) als Verbrechen eingestuft, um den besonderen Unwert dieser Taten angemessen zum Ausdruck zu bringen. Das Prinzip schuldangemessenen Strafens wie auch die generalpräventive Wirkung lassen eine solche besondere Kennzeichnung dieser Fälle geboten erscheinen. Die Fälle, auf die diese Einstufung zutrifft, entsprechen den bisherigen Regelbeispielen für besonders schwere Fälle beziehungsweise den Tathandlungen, die § 177 Abs. 2 StGB i. d. F. des Gesetzesbeschlusses des Bundestages vom 9. Mai 1996 zu einem Strafrechtsänderungsgesetz - §§ 177 bis 179 StGB - (BR-Drucks. 349/96) heraushebt. Die gemeinschaftliche Begehungsweise wurde allein aus sprachlichen Gründen nicht in die numerierte Aufzählung aufgenommen.

Um eine angemessene Abstufung zu den unbenannten besonders schweren Fällen zu erreichen, ist ein Strafraum von zwei Jahren bis zu fünfzehn Jahren Freiheitsstrafe vorgesehen. Da auch bei diesen im Regelfall besonders schweren Taten solche vorkommen können, für die ausnahmsweise der hohe Strafraum unangemessen wäre, sollen minder schwere Fälle aus einem Strafraum von sechs Monaten bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe sanktioniert werden.

Um die Bedeutung der Einstufung der Taten als Verbrechen zu betonen, wurde ein neuer § 176 a StGB eingefügt.

3. Der Entwurf hält es darüber hinaus für erforderlich, die Strafdrohung für den Qualifikationstatbestand des sexuellen Mißbrauchs mit Todesfolge spürbar anzuheben, soweit der Tod leichtfertig dadurch verursacht wird, daß das Kind bei der Tat körperlich schwer mißhandelt wird. Unabhängig davon, ob die Mißhandlung durch die sexuelle Handlung, durch Gewalt zur Erzwingung von sexuellen Handlungen oder der Duldung entsprechender Handlungen oder sonst im Rahmen des Tatgeschehens erfolgt, scheint es geboten, in diesen besonders schwerwiegenden Fällen aus Schuldgesichtspunkten, aber auch aus Gründen der Generalprävention die Möglichkeit zu eröffnen, lebenslange Freiheitsstrafe zu verhängen. Der Strafraum mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren entspricht dem des § 251 StGB für Raub mit Todesfolge; für einen Teilbereich wird damit das Ungleichgewicht der Strafdrohungen für Eigentumsdelikte und für Delikte gegen die Person beseitigt.

Zu Artikel 1 Nr. 15, 16 (§ 177 Abs. 3 Satz 2, § 178 Abs. 3 Satz 2)

Im Hinblick auf den engen Zusammenhang erscheint es sachgerecht, die erforderlichen Anpassungen für die Vergewaltigung mit Todesfolge und die sexuelle Nötigung mit Todesfolge sofort vorzunehmen. Auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 13, 14 wird ergänzend Bezug genommen.

Zu Artikel 1 Nr. 17 (§ 184 Abs. 3 bis 5 Satz 1)

Mit der Erhöhung der Höchststrafe bei Herstellung und Vertrieb von Gewaltpornographie und sodomitische Pornographie von einem auf drei Jahre Freiheitsstrafe wird der nicht verständliche "Strafraumensprung" im Vergleich zur Kinderpornographie (Strafraum von drei Monaten bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe) abgemildert. Der im geltenden Recht angelegte Wertungswiderspruch zeigt sich u.a. an Konstellationen, in denen Gegenstand der pornographischen Schriften der (tatsächlich geschehene) Mißbrauch von 14- oder 15jährigen Opfern unter Anwendung von Gewalt oder der Mißbrauch solcher Opfer zu sexuellem Mißbrauch mit Tieren ist. Die Höchststrafe von einem Jahr Freiheitsstrafe wird dem Unrechtsgehalt und dem Gebot schuldangemessenen Strafens in keiner Weise gerecht. Hinzu kommt, daß sich nicht selten nicht hinreichend feststellen lassen wird, daß es sich bei den Opfern um Kinder handelt und deshalb zugunsten des Täters unterstellt werden muß, daß "nur" Jugendliche betroffen waren.

Gleichfalls nicht zureichend ist die in Absatz 3 vorgesehene Mindeststrafe von drei Monaten betreffend die Kinderpornographie sowie die in Absatz 4 vorgesehene Höchststrafe von fünf Jahren. Namentlich trägt der Entwurf mit der Er-

höhung des Höchstmaßes auf zehn Jahre in Absatz 4 der Schuldschwere von gewerbs- und bandenmäßigem Handeln bei Herstellung und Verbreitung kinderpornographischer Schriften Rechnung.

Zum Merkmal der Wiedergabe eines tatsächlichen Geschehens wird auf die Ausführungen unter "I. Allgemeines" Bezug genommen.

Zu Artikel 2 - Änderung der Strafprozeßordnung

Zu Artikel 2 Nr. 1 (§ 100 a Satz 1 Nr. 2)

Die Ermittlungen wegen der Verbreitung kinderpornographischer Schriften stoßen immer wieder an Grenzen. So hat sich in der Praxis gezeigt, daß die Strafverfolgungsbehörden auf die Kommunikation in Datennetzen, namentlich in geschlossenen Nutzergruppen, zugreifen müssen. Eine u.U. erforderliche Anordnung nach § 100 a StPO (vgl. Beschluß des Ermittlungsrichters beim Bundesgerichtshof vom 31. Juli 1995 - 1 BGs 625/95) ist jedoch nach geltendem Recht nicht möglich, weil der Katalog des § 100 a Satz 1 StPO § 184 Abs. 4 StPO nicht enthält. Der Entwurf schlägt vor, diese Lücke zu schließen.

Zu Artikel 2 Nr. 2

Zu § 454 Abs. 1 Satz 5

§ 454 Abs. 1 Satz 5 StPO sieht bisher nur für das Verfahren über die Aussetzung des Strafrestes einer lebenslangen Freiheitsstrafe die obligatorische Einholung eines Gutachtens eines Sachverständigen vor. Der Richter muß im Aussetzungsverfahren alle ihm möglichen Erkenntnisquellen über eine fortbestehende Gefährlichkeit des Verurteilten ausschöpfen. Das Gutachten nach § 454 Abs. 1 Satz 5 StPO hat sich insbesondere auch darauf zu erstrecken, ob keine Gefahr mehr besteht, daß die durch die Tat zutage getretene Gefährlichkeit des Verurteilten fortbesteht. Ohne sachverständige Beratung ist der Richter - abgesehen von den Stellungnahmen der übrigen Verfahrensbeteiligten, die nach § 454 Abs. 1 StPO zu hören sind - auf seine Menschenkenntnis und seine Berufserfahrung angewiesen.

Ein fundiert begründetes (psychiatrisches und/oder psychologisches) Gutachten ermöglicht es dem Gericht, die von dem Verurteilten noch ausgehende Gefahr zuverlässiger einzuschätzen. Mit einer Erweiterung der gesetzlichen Begutachtungspflicht wird der Sicherungszweck der Strafe bei der Entscheidung nach § 57 StGB hervorgehoben; der Gesetzgeber trägt dabei insbesondere bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung dem Umstand Rechnung, daß einer gesicherten Kriminalprognose besondere Bedeutung zukommt.

Sexualstraftäter werden allgemein als besonders rückfallgefährdet angesehen. Zwar gibt es kaum grundlegende Forschung auf diesem Gebiet (vgl. nur Bindet ZfStrVo 1996, 153); eine Untersuchung aus dem Jahr 1996 über eine Totaler-

hebung aller 1992 in Rheinland-Pfalz einsetzenden Sexualstraftätern ergab aber zum Beispiel eine Rückfallquote von einschlägig Vorbestraften von 38 %. Die Schätzungen von Fachleuten liegen zum Teil noch höher.

Es ist daher gerechtfertigt, bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung die Einschaltung eines Sachverständigen zu verlangen. Dies sollte aber auf Fälle mit einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren beschränkt werden, da es angesichts der geringen Zahl vorhandener psychiatrischer Gutachter und aus zeitlichen Gründen nicht realisierbar erscheint, die Einholung von Gutachten auch bei kürzeren Freiheitsstrafen vorzuschreiben. Auch die Expertenanhörung durch den Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages am 9. Oktober 1996 hat ergeben, daß eine regelmäßige Einholung von Gutachten zur Frage der bedingten Entlassung bei zeitigen (kurzen bis mittellangen) Strafen kaum realisierbar ist, da es bereits jetzt weitaus zu wenig kriminalprognostisch kompetente Gutachter gibt. Andererseits erscheint aber die Grenze von zwei Jahren notwendig, weil bei einem Strafmaß von über zwei Jahren der jeweilige Täter bereits erheblich und massiv im Sexualdeliktsbereich in Erscheinung getreten ist und so seine potentielle Gefährlichkeit auch für die Allgemeinheit zutage getreten ist.

Anders als bei Verurteilten, die sich im Maßregelvollzug befinden, ist es bei im Strafvollzug befindlichen Verurteilten ausdrücklich erforderlich, eine "externe" Begutachtung vorzunehmen, um nachteilige Auswirkungen eines "Näheverhältnisses" zu vermeiden, das bei einer Therapie im Vollzug auftreten kann, wenn der spätere Gutachter auch zugleich der Therapeut des Verurteilten ist. Aus dem Verhalten im Strafvollzug kann angesichts der Persönlichkeitsstruktur bestimmter Sexualstraftäter nicht auf das Verhalten außerhalb des Strafvollzugs geschlossen werden. Ausgeschlossen werden sollen jedoch lediglich solche Personen, die im Rahmen des Strafvollzugs bereits mit der Behandlung des Verurteilten befaßt gewesen sind.

Zu § 454 Abs. 1 Satz 6

Im Hinblick auf das erhöhte Sicherheitsbedürfnis gerade bei Tätern, die Alkohol oder andere berauschende Mittel zu sich nehmen, ist auch bei solchen Verurteilten, die Sexualstraftaten unter den Voraussetzungen des Vollrauschtatbestandes begangen haben, grundsätzlich ein Gutachten über die Prognose einzuholen. Entsprechendes gilt für den Vollzug der Sicherungsverwahrung, wenn deren Anordnung Sexualstraftaten zugrunde liegen. Dem trägt der neue § 454 Abs. 1 Satz 6 StPO Rechnung.

Zu Artikel 2 Nr. 3 (§ 463 Abs. 3)

Die Verweisung in § 463 Abs. 3 StPO bei der Vollstreckung von Maßregeln der Besserung und Sicherung auf § 454 StPO ist durch die vorgenommene Erweiterung der Begutachtungspflicht in § 454 Abs. 1 Satz 5 und 6 StPO zu

präzisieren. Im Hinblick auf die vom Entwurf vorgeschlagene Übertragung der Anordnung unbefristeter Sicherungsverwahrung nach § 67 d Abs. 3 StGB auf die Strafvollstreckungskammer (Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe a) ist auch § 67 d Abs. 3 StGB in § 463 Abs. 3 Satz 1 StPO aufzuführen.

Nach § 463 Abs. 3 Satz 2 - neu - hat die Strafvollstreckungskammer bei Entscheidungen nach § 67 d Abs. 3 StGB abweichend von den Entscheidungen nach Satz 1 die Einholung eines externen Gutachtens zur Gefährlichkeitsprognose einzuholen. Damit wird dem Gewicht des Eingriffs Rechnung getragen.

Zu Artikel 3 - Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes (§ 78 b Abs. 1 Nr. 1)

Die Entscheidung über die Aussetzung der restlichen Freiheitsstrafe bei Verurteilungen zu Freiheitsstrafe von mehr als vier Jahren sollte durch die mit drei Richtern besetzte Strafvollstreckungskammer getroffen werden. Angesichts der Höhe der verhängten Freiheitsstrafe ist die vorzeitige Entlassung mit Blick auf die Frage eines Rückfalls von erheblicher Bedeutung. Entscheidend ist dabei die vom Gericht nach § 57 Abs. 1 Nr. 2 StGB zu treffende Prognose. Es erscheint sachgerecht, daß die Erfahrung von drei Richtern in diese Entscheidung eingebracht wird. Auch spricht die gemäß § 24 GVG auf vier Jahre beschränkte Strafgewalt der Amtsgerichte für eine Besetzung der Strafvollstreckungskammern mit drei Richtern, wenn es um die Aussetzung der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe von mehr als vier Jahren geht.

Wie die Entscheidung über die Aussetzung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung ist auch die Entscheidung über die Fortdauer der ersten Sicherungsverwahrung in der Besetzung der Strafvollstreckungskammer durch drei Richter zu treffen.

Zu Artikel 4 (Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch)

Zu Artikel 4 Nr. 1 (Artikel 1 a)

Im Interesse eines wirksamen Schutzes der Bevölkerung vor gefährlichen Straftätern ist es geboten, die vom Entwurf vorgeschlagenen Verbesserungen bei der Sicherungsverwahrung ohne Einschränkungen in ganz Deutschland in Kraft treten zu lassen. Artikel 1 a EGStGB ist deshalb aufzuheben.

Zu Artikel 4 Nr. 2 (Artikel 316)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den für § 67 d Abs. 3 StGB vorgeschlagenen Änderungen (Artikel 1 Nr. 4).

Zu Artikel 5 (Einschränkung von Grundrechten)

Die Vorschrift erfüllt das nach Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 GG erforderliche Zitiiergebot. Sie betrifft die Erweiterung des Katalogs von § 100 a StPO nach Artikel 2 Nr. 1.

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Anlage 2

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes der Gesellschaft vor gefährlichen Straftätern

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob der Gesetzentwurf um Vorschriften zu ergänzen ist, die die Behandlung von Eintragungen über Verurteilungen von Sexualstraftätern im Bundeszentralregister besonders regeln und damit sicherstellen, daß das Register als Erkenntnisquelle über die Vorbelastungen solcher Täter länger als bisher erhalten bleibt und sein Wert als Instrument der Strafrechtspflege damit erhöht werden kann.

Begründung:

Eintragungen über rechtskräftige Verurteilungen von Sexualstraftätern im Bundeszentralregister unterliegen den allgemeinen Tilgungsregelungen des Bundeszentralregistergesetzes, d. h., die Eintragungen werden - je nach Art und Höhe der erkannten Sanktion sowie nach dem Status des Verurteilten (Jugendlicher oder Erwachsener) - in der Regel nach Ablauf von 5, 10 oder längstens 15 Jahren getilgt (§ 46 BZRG), wobei der Tag des ersten Urteils maßgeblich ist. Lediglich Verurteilungen zu lebenslanger Freiheitsstrafe und Anordnungen der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung oder in einem psychiatrischen Krankenhaus sind von einer Tilgung nach Fristablauf ausgenommen (§ 45 Abs. 3 BZRG). Die Tilgung der Eintragung führt zur Entfernung aus dem Bundeszentralregister und schließt damit die Möglichkeit für alle Auskunftsberechtigten endgültig aus, von der Eintragung aus dem Register Kenntnis zu erhalten. Aus der Tilgung folgt ferner ein Verwertungsverbot (§ 51 BZRG) und das Verschweigerrecht des Verurteilten (§ 53 BZRG).

Diese Regelung, die das Ergebnis der vom Gesetzgeber seinerzeit vorgenommenen Abwägung zwischen dem Resozialisierungsinteresse des Verurteilten und dem Interesse der Strafrechtspflege darstellt, hat sich grundsätzlich bewährt. Sie kann allerdings dann zu Problemen führen, wenn - wie es bei Sexualstraftätern der Fall sein kann - eine weitere Gefährlichkeit trotz Strafverbüßung und Therapie(versuchen) latent erhalten bleibt und - möglicherweise auch erst nach längerer Zeit - wieder zum Ausbruch kommt. In solchen Fällen ist der Rückgriff auf Erkenntnisse über Vorbelastungen für eine effektive Strafverfolgung unverzichtbar, nach bestimmtem Zeitablauf wegen der Tilgungsregelungen des geltenden Rechts jedoch nicht mehr realisierbar.

Es sollte daher im weiteren Gesetzgebungsverfahren geprüft werden, ob und in welcher Weise die im Interesse des Verurteilten getroffenen Tilgungsregelungen zugunsten der Interessen des Schutzes der Allgemeinheit bei Verurteilten mit besonderem Gefährlichkeitspotential zurückgenommen werden müssen. In Betracht kämen etwa eine Erweiterung des § 45 Abs. 3 BZRG um einschlägige Fälle, die Einführung längerer Tilgungsfristen in § 46 Abs. 1 BZRG oder - unter Verzicht auf automatische Tilgungsfristen - eine Überprüfung der Erforderlichkeit der weiteren Speicherung nach Ablauf bestimmter Fristen mit der Möglichkeit, eine neue Prüffrist festzulegen (vgl. etwa § 196 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung vom 2. Juni 1992, GVOBl. Schl.-H. S. 243).